



REPUBLIK ÖSTERREICH

Bundesministerium für
Verkehr, Innovation und Technologie

Zl. 170.704/2-II/B/7/01

238/ME

A-1031 Wien, Radetzkystraße 2
Telefax (01) 713 03 26
Telefax (01) 71162/1799 (Verkehrspolitik)
Telefax (01) 71162/4499 (Verkehrsarbeitsinspektorat)
E-mail: post@bmv.gv.at
X.400: C=AT;A=GV;P=BMV;S=POST
Homepage: www.bmv.gv.at
DVR: 0000175

An

Sachbearbeiter: Mag. Schubert
Tel.: (01) ~~711-62-DW-1000~~

1. Bundeskanzleramt
- 1a Bundeskanzleramt / Verfassungsdienst
2. Bundesministerium für auswärtige Angelegenheiten
3. Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur
4. Bundesministerium für Finanzen
5. Bundesministerium für Inneres
6. Bundesministerium für Justiz
7. Bundesministerium für Landesverteidigung
8. Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft
9. Bundesministerium für öffentliche Leistung und Sport
10. Bundesministerium für soziale Sicherheit und Generationen
11. Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit
12. Rechnungshof
13. Herrn Landeshauptmann von Burgenland
14. Herrn Landeshauptmann von Kärnten
15. Herrn Landeshauptmann von Niederösterreich
16. Herrn Landeshauptmann von Oberösterreich
17. Herrn Landeshauptmann von Salzburg
18. Frau Landeshauptmann von Steiermark
19. Herrn Landeshauptmann von Tirol
20. Herrn Landeshauptmann von Vorarlberg
21. Herrn Landeshauptmann von Wien
22. Verbindungsstelle der österreichischen Bundesländer
23. **Parlamentsdirektion**
24. Bundespolizeidirektion Wien - Verkehrsamt
25. Anstalt Statistik Österreich
26. Bundesprüfanstalt für Kraftfahrzeuge
27. Wirtschaftskammer Österreichs
28. Vereinigung Österreichischer Industrieller
29. Bundesarbeitskammer
30. Österreichischen Gewerkschaftsbund
31. Präsidentenkonferenz der Landwirtschaftskammern Österreichs
32. Österreichischen Landarbeiterkammertag
33. Bundeskammer der Architekten und Ingenieurkonsulenten
34. Österreichische Ärztekammer
35. Österreichischen Rechtsanwaltskammertag
36. Bundeskonferenz der Kammern der freien Berufe Österreichs
37. Generaldirektion der Österreichischen Bundesbahnen
38. Kuratorium für Verkehrssicherheit
39. ÖAMTC
40. ARBÖ
41. Verband der Versicherungsunternehmen Österreichs
42. Österreichischen Städtebund

43. Österreichischen Gemeindebund
44. Österreichische Normungsinstitut
45. Österreichische Gesellschaft für Gesetzgebungslehre
46. Österreichischen Bundesfeuerwehrverband
47. Österreichischen Ingenieur- und Architekten-Verein
48. DDipl.Ing. Dr. Ernst ZEIBIG
49. Dr. Othmar THANN
50. Ing. Kurt VAVRYN
51. DI Martin OGNAR
52. HR DI Gerald KUBIZA
53. Gen.Dir. Mag. Helmut PICHLER
54. Dr. Josef SOUHRADA
55. Dir. Petrus RUDEL
56. Dr. Christoph MICHELIC
57. DI Wolfgang WISTER
58. KR Georg EBINGER
59. DI Dr. Gerhard BRUNER
60. Bundesinnungsmeister KR Alois EDELSBRUNNER
61. KR Heinz HAVELKA
62. Vst.-Dir. Dr. Peter GRABNER
63. Fachverbandsvorsteher KR Adolf MOSER
64. Fachverbandsvorsteher Michael PAMMESBERGER
65. Fachverbandsvorsteher KR Karl MOLZER
66. Vorst.-Dir. DI Hans Georg HIRSCHL
67. DI Hans SCHÖDL
68. KR Ing. Peter HENKE
69. Dir. Prokurist DI Dr. Reinhard GREGOR
70. Mag. DI Roderich REGLER
71. Mag. Rainer TRYBUS
72. Dr. Karl OBERMAIR
73. Mag. Richard RUZICZKA
74. Mag. Ernst TÜCHLER
75. Georg EBERL
76. Thomas HEINSCHINK
77. Eduard GIFFINGER
78. Karl ÜBL
79. Mag. Birgit NIEDLER
80. Vorsitzenden der Konferenz der Unabhängigen Verwaltungssenate im Wege der der Verbindungsstelle der Bundesländer beim Amt der NÖ-LReg.
81. Verkehrsombudsmann
Mag. Raimund Hütter
82. Berufsverband Österreichischer Psychologen
83. AAP
Dr. Franz NECHTELBERGER
84. Österreichische Arbeitsgemeinschaft für Rehabilitation
85. INFAR
86. AAVV
87. VÖEB
88. Gesellschaft für Ökologie und Abfallwirtschaft,
Schutzverband gegen Umweltkriminalität

89. Verein der UVS
GenSekr. Mag Johann PICHLER
90. Österreichische Hochschülerschaft
91. Österreichischer Seniorenrat
92. Bundesministerium für soziale Sicherheit und Generationen
Abteilung V/5
Geschäftsführung des Bundesseniorenbeirates
93. Bundesrechenzentrum GesmbH
94. 1A Sicherheit Verkehrspsychologische Lösungen GesmbH

Gegenstand: Große Novelle des FSG

Das Bundesministerium für Verkehr, Innovation und Technologie übermittelt in der Beilage den Entwurf einer Novelle zum Führerscheingesetz samt Erläuterungen mit der Bitte um Stellungnahme bis

18. September 2001.

Sollte bis zum oben angeführten Termin eine do. Stellungnahme nicht einlangen, darf angenommen werden, dass der Entwurf dieser Novelle vom do. Standpunkt aus keinen Anlass zu einer Äußerung gibt. Unter einem wird ersucht,

1. 25 Kopien der do. Stellungnahme dem Präsidium des Nationalrates zuzuleiten
2. nach Möglichkeit dem Präsidium des Nationalrates die allenfalls abgegebene Stellungnahme auch auf elektronischem Weg unter der email-Adresse
„begutachtungsverfahren@parlament.gv.at“
zu übermitteln und
3. dem Bundesministerium für Verkehr, Innovation und Technologie hievon Mitteilung zu machen.

Für die Ämter der Landesregierungen, die Verbindungsstelle der Bundesländer, den österreichischen Gemeindebund und den österreichischen Städtebund ergeht der Hinweis, dass die gegenständliche Übermittlung gleichzeitig als Versendung aufgrund des Art. 1 Abs. 1 und 4 der Vereinbarung zwischen dem Bund, den Ländern und den Gemeinden über einen Konsultationsmechanismus und einen künftigen Stabilitätspakt der Gebietskörperschaften, BGBl. I Nr. 35/1999, anzusehen ist. Innerhalb der oben genannten Frist kann gemäß Art. 2

dieser Vereinbarung beim Bundesministerium für Verkehr, Innovation und Technologie das Verlangen gestellt werden, dass im Konsultationsgremium Verhandlungen über die durch dieses Vorhaben im Fall seiner Verwirklichung dem Antragsteller zusätzlich verursachten finanziellen Ausgaben einschließlich zusätzlicher Personalkosten aufgenommen werden.

Beilage

Wien, am 31. Juli 2001
Für die Bundesministerin:
Dr. Kast

F.d.R.d.A.



C:\DAT\T\FSG\3NOV.FSG\Entwurf1grosseNovelle1.8.01.doc

Bundesgesetz, mit dem das Bundesgesetz über den Führerschein (Führerscheingesetz – FSG BGBl. I Nr. 120/1997 idF BGBl. I Nr. 25/2001), und die Straßenverkehrsordnung 1960 (BGBl. 159/1960 idF BGBl. I Nr. 134/1999) geändert werden (5. Führerscheingesetznovelle)

Der Nationalrat hat beschlossen:

Artikel I

Das Bundesgesetz über den Führerschein (Führerscheingesetz – FSG, BGBl. I Nr. 120/1997 idF BGBl. I Nr. 25/2001) wird wie folgt geändert:

1. Im Inhaltsverzeichnis wird im 3. Abschnitt die Wortfolge „§ 16 Örtliches Führerscheinregister“ durch die Wortfolge „§ 16 Datenschutz und Örtliches Führerscheinregister“ ersetzt.

2. Nach § 1 Abs. 1 wird folgender Abs. 1a eingefügt:

„(1a) Von der Anwendung der Bestimmungen dieses Bundesgesetzes sind ausgenommen:

1. Kraftfahrzeuge mit einer Bauartgeschwindigkeit von nicht mehr als 10 km/h und mit solchen Kraftfahrzeugen gezogene Anhänger; diese Fahrzeuge unterliegen jedoch den Bestimmungen der Abs. 5 und 6 sowie § 37 Abs. 1;
2. Transportkarren (§ 2 Abs. 1 Z 19 KFG 1967), selbstfahrende Arbeitsmaschinen (§ 2 Abs. 1 Z 21 KFG 1967), Anhänger-Arbeitsmaschinen (§ 2 Abs. 1 Z 22 KFG 1967) und Sonderkraftfahrzeuge (§ 2 Abs. 1 Z 23 KFG 1967), mit denen im Rahmen ihrer bestimmungsgemäßen Verwendung Straßen mit öffentlichem Verkehr nur überquert oder auf ganz kurzen Strecken oder gemäß § 50 Z 9 Straßenverkehrsordnung 1960 - StVO 1960, BGBl. Nr. 159 als Baustelle gekennzeichnete Strecken befahren werden, und mit Transportkarren, selbstfahrenden Arbeitsmaschinen oder Sonderkraftfahrzeugen auf solchen Fahrten gezogene Anhänger;

3. Kraftfahrzeuge, die bei einer kraftfahrspportlichen Veranstaltung und ihren Trainingsfahrten auf einer für den übrigen Verkehr gesperrten Straße verwendet werden, für die Dauer einer solchen Veranstaltung;
4. nicht zum Verkehr zugelassene Anhänger (§ 104 Abs. 5 dritter und vierter Satz sowie Abs. 7 KFG 1967);
5. Fahrräder gemäß § 1 Abs. 2a KFG 1967;
6. Heeresfahrzeuge (§ 2 Z 38 KFG 1967), die durch Bewaffnung, Panzerung und ihre sonstige Bauweise für die militärische Verwendung im Zusammenhang mit Kampfeinsätzen besonders gebaut oder ausgerüstet oder diesem Zweck gewidmet sind; diese Fahrzeuge unterliegen jedoch den Bestimmungen der §§ 22 und 37.“

3. § 1 Abs. 3 zweiter Satz lautet:

„Das Lenken von Feuerwehrfahrzeugen gemäß § 2 Abs. 1 Z 28 KFG 1967 ist jedoch außerdem mit einer Lenkberechtigung für die Klasse B in Verbindung mit einem Feuerwehrführerschein (§ 32a) zulässig.“

4. In § 1 Abs. 4 wird nach dem ersten Satz folgender zweite Satz eingefügt:

„Das Lenken von Kraftfahrzeugen mit einer solchen Lenkberechtigung ist jedoch nur zulässig, wenn der Lenker das in § 6 Abs. 1 genannte Mindestalter erreicht hat.“

5. § 1 Abs. 6 Z 3 lautet:

„3. der Lenker eines vierrädrigen Leichtkraftfahrzeuges das 16. Lebensjahr – bei Vorliegen der Voraussetzungen des § 31 Abs. 2 und 3 das 15. Lebensjahr - vollendet hat und einen Mopedausweis mit der Eintragung „vierrädriges Leichtkraftfahrzeug“ (§ 31 Abs. 3a) besitzt;“

6. § 2 Abs. 1 Z 1 lit b lautet:

„b) Kraftfahrzeuge mit drei oder vier Rädern, deren Eigenmasse nicht mehr als 400 kg beträgt;“

7. § 2 Abs. 1 Z 2 lit b lautet:

„b) Kraftfahrzeuge mit drei Rädern,“

8. In § 2 Abs. 1 Z 6 wird der Punkt am Ende der lit. e durch das Wort „und“ ersetzt und folgende lit. f angefügt:

„f) Sonderkraftfahrzeuge.“

9. § 2 Abs. 1 Z 7 entfällt.

10. § 2 Abs. 2 Z 7 lautet:

„7. Klasse F: in Verbindung mit einem in Abs. 1 Z 6 lit. a, b oder d genannten Zugfahrzeug: alle Anhänger; in Verbindung mit einem in Abs. 1 Z 6 lit. c und f genannten Zugfahrzeug: Anhänger bis 3500 kg höchste zulässige Gesamtmasse.“

11. § 2 Abs. 2 Z 8 entfällt.

12. In § 2 Abs. 3 zweiter Satz wird die Wortfolge „Klassen F und G.“ ersetzt durch die Wortfolge „Klasse F.“

13. § 2 Abs. 4 lautet:

„(4) Folgende (Lenk-)berechtigungen gelten nur für den Verkehr in Österreich und in jenen Staaten, die diese (Lenk-)berechtigungen anerkannt haben:

1. die Berechtigung, Kraftfahrzeuge mit drei oder vier Rädern, deren Eigenmasse nicht mehr als 400 kg beträgt mit einer Lenkberechtigung für die Klasse A zu lenken (Abs. 1 Z 1 lit.b),
2. die Berechtigung, Krafträder mit einem Hubraum von nicht mehr als 125 ccm und einer Motorleistung von nicht mehr als 11 kW mit einer Lenkberechtigung für die Klasse B zu lenken (Abs. 1 Z 2 lit. c)
3. die vorgezogene Lenkberechtigung für die Klasse B (§ 19) bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres sowie
4. die Klasse F.“

14. In § 3 Abs. 3 wird die Wortfolge „Bundesminister für Arbeit, Gesundheit und Soziales“ ersetzt durch die Wortfolge „Bundesminister für Soziale Sicherheit und Generationen“.

15. In § 4 Abs. 1 erster Satz wird die Wortfolge „gelten auf zwei Jahre befristet (Probezeit)“ durch die Wortfolge „unterliegen einer Probezeit von zwei Jahren (Probezeit)“ ersetzt.

16. § 4 Abs. 4 entfällt.

17. § 4 Abs. 7 letzter Satz lautet:

„Verstöße gegen diese Bestimmungen sind nur mit der Anordnung einer Nachschulung (Abs. 3) zu ahnden, sofern nicht auch ein Verstoß gegen die StVO 1960 oder § 14 Abs. 8 vorliegt.“

18. § 4 Abs. 8 zweiter Satz entfällt.

19. § 5 Abs. 2 lautet:

„(2) Über einen Antrag auf Erteilung der Lenkberechtigung hat die Behörde zu entscheiden,

1. in deren örtlichem Wirkungsbereich der Antragsteller seinen Hauptwohnsitz hat und
2. sich nachweislich innerhalb der letzten zwölf Monate während mindestens 185 Tagen aufgehalten hat oder glaubhaft macht, dass er beabsichtigt, sich für mindestens 185 Tage in Österreich aufzuhalten.

Auf Antrag hat diese Behörde die Durch- oder Weiterführung des Verfahrens auf die Behörde zu übertragen, in deren örtlichem Wirkungsbereich der Ort der Beschäftigung, der schulischen, universitären oder beruflichen Ausbildung des Antragstellers liegt, wenn dadurch eine wesentliche Vereinfachung des Verfahrens oder eine erhebliche Erleichterung für den Antragsteller erzielt wird. Weiters hat die Behörde auf Antrag die Fahrprüfung durch die Behörde vornehmen zu lassen, die für den Sitz der vom Antragsteller besuchten Fahrschule örtlich zuständig ist.“

20. In § 5 Abs. 5 entfällt das Wort „Bedingungen,“.

21. § 5 Abs. 6 lautet:

„(6) Im Fall der Ausdehnung einer Lenkberechtigung auf weitere im § 2 Abs. 1 angeführte Klassen oder Unterklassen ist ein neuerliches ärztliches Gutachten

vom Antragsteller nur dann vorzulegen, wenn das letzte ärztliche Gutachten im Zeitpunkt der Entscheidung älter als 12 Monate ist oder die Ausdehnung der Lenkberechtigung für die Klasse B auf die Klassen C oder D oder die Unterklasse C 1 beantragt wurde.“

22. § 6 Abs. 1 lautet:

„(1) Für die Erteilung einer Lenkberechtigung gelten folgende Anforderungen an das Mindestalter:

1. vollendetes 16. Lebensjahr:
Klasse F: beschränkt auf landwirtschaftliche Fahrzeuge unter Nachweis der erforderlichen geistigen und körperlichen Reife und unter Vorschreibung von nach den Erfordernissen der Verkehrs- und Betriebssicherheit nötigen Auflagen oder zeitliche, örtlichen oder sachlichen Beschränkungen der Gültigkeit dieser Lenkberechtigung.
2. vollendetes 17. Lebensjahr:
vorgezogene Klasse B (§ 19).
3. vollendetes 18. Lebensjahr:
 - a) Klasse A, eingeschränkt auf die Vorstufe A;
 - b) Klassen B und B+E;
 - c) Klassen C und C+E (Berufskraftfahrer oder eingeschränkt auf die Unterklassen C1 und C1+E);
 - d) Unterklassen C1 und C1+E;
 - e) Klasse F.
4. vollendetes 21. Lebensjahr:
 - a) Klasse A (ohne Vorstufe A);
 - b) Klassen C und C+E;
 - c) Klassen D und D+E, unbeschadet des Artikels 5 der Verordnung (EWG) Nr. 3820/85 des Rates vom 20. Dezember 1985 über die Harmonisierung bestimmter Sozialvorschriften im Straßenverkehr, ABl.Nr. L 370 vom 31. Dezember 1985, S 1 ff.“

23. § 7 lautet:

„§ 7. (1) Als verkehrszuverlässig gilt eine Person, wenn nicht auf Grund erwiesener bestimmter Tatsachen (Abs. 3) und ihrer Wertung (Abs. 4)

angenommen werden muß, dass sie wegen ihrer Sinnesart beim Lenken von Kraftfahrzeugen

1. die Verkehrssicherheit insbesondere durch rücksichtsloses Verhalten im Straßenverkehr oder durch Trunkenheit oder einen durch Suchtmittel beeinträchtigten Zustand gefährden wird, oder
2. sich wegen der erleichternden Umstände, die beim Lenken von Kraftfahrzeugen gegeben sind, sonstiger schwerer strafbarer Handlungen schuldig machen wird.

(2) Handelt es sich bei den in Abs. 3 angeführten Tatbeständen um Verkehrsverstöße oder strafbare Handlungen, die im Ausland begangen und bestraft wurden, so sind diese nach Maßgabe der inländischen Rechtsvorschriften zu beurteilen.

(3) Als bestimmte Tatsache im Sinne des Abs. 1 hat insbesondere zu gelten, wenn jemand:

1. ein Kraftfahrzeug gelenkt oder in Betrieb genommen und hiebei eine Übertretung gemäß § 99 Abs. 1 bis 1b StVO 1960 begangen hat auch wenn die Tat nach § 83 Sicherheitspolizeigesetz-SPG, BGBl. Nr. 566/1991, zu beurteilen ist;
2. beim Lenken eines Kraftfahrzeuges in einem durch Alkohol oder Suchtmittel beeinträchtigten Zustand auch einen Tatbestand einer in die Zuständigkeit der Gerichte fallenden strafbaren Handlung verwirklicht hat und diese Tat daher auf Grund des § 99 Abs. 6 lit. c StVO 1960 nicht als Verwaltungsübertretung zu ahnden ist;
- 2a. wiederholt eine strafbare Handlung gemäß § 14 Abs. 8 begangen hat;
3. als Lenker eines Kraftfahrzeuges durch Übertretung von Verkehrsvorschriften ein Verhalten setzt, daß an sich geeignet ist, besonders gefährliche Verhältnisse herbeizuführen, oder mit besonderer Rücksichtslosigkeit gegen die für das Lenken eines Kraftfahrzeuges maßgebenden Verkehrsvorschriften verstoßen hat; als Verhalten, das geeignet ist besonders gefährliche Verhältnisse herbeizuführen, gelten insbesondere erhebliche Überschreitungen

der jeweils zulässigen Höchstgeschwindigkeit vor Schulen, Kindergärten und vergleichbaren Einrichtungen sowie auf Schutzwegen oder Radfahrerüberfahrten, das Übertreten von Überholverböten bei besonders schlechten oder bei weitem nicht ausreichenden Sichtverhältnissen oder das Fahren gegen die Fahrtrichtung auf Autobahnen;

4. die jeweils zulässige Höchstgeschwindigkeit im Ortsgebiet um mehr als 40 km/h oder außerhalb des Ortsgebiets um mehr als 50 km/h überschritten hat und diese Überschreitung mit einem technischen Hilfsmittel festgestellt wurde;
5. ein Kraftfahrzeug lenkt, dessen technischer Zustand und weitere Verwendung eine Gefährdung der Verkehrssicherheit (§ 58 Abs. 1 KFG 1967) darstellt, sofern die technischen Mängel dem Lenker vor Fahrtantritt auffallen hätten müssen;
6. es unterlassen hat, nach einem durch das Lenken eines Kraftfahrzeuges selbst verursachten Verkehrsunfall, bei dem eine Person verletzt wurde, sofort anzuhalten oder erforderliche Hilfe zu leisten oder herbeizuholen;
7. ein Kraftfahrzeug lenkt
 - a) trotz entzogener Lenkberechtigung oder bestehenden Lenkverbotes oder trotz vorläufig abgenommenen Führerscheines, oder
 - b) wiederholt ohne entsprechende Lenkberechtigung für die betreffende Klasse;
8. wiederholt in einem die Zurechnungsfähigkeit ausschließenden Rauschzustand eine strafbare Handlung begangen hat (§ 287 StGB und § 83 SPG), unbeschadet des Abs. 3 Z 1;
9. eine strafbare Handlung gegen die Sittlichkeit gemäß den §§ 201 bis 207 oder 217 StGB begangen hat;
10. eine strafbare Handlung gegen Leib und Leben gemäß den §§ 75, 76, 84 bis 87 StGB oder wiederholt gemäß dem § 83 StGB begangen hat;

11. eine strafbare Handlung gemäß den §§ 102 (erpresserische Entführung), 131 (räuberischer Diebstahl), 142 und 143 (Raub und schwerer Raub) StGB begangen hat;
12. eine strafbare Handlung gemäß §§ 27 Abs. 2, 28 und 31 Suchtmittelgesetz – SMG, BGBl. I Nr. 112/1997 begangen hat;
13. durch die Nichteinhaltung der Auflage ärztlicher Kontrolluntersuchungen als Lenker eines Kraftfahrzeuges die Verkehrssicherheit gefährdet hat;
14. durch die Nichteinhaltung sonstiger vorgeschriebener Auflagen als Lenker eines Kraftfahrzeuges wiederholt die Verkehrssicherheit gefährdet hat.

(4) Für die Wertung der in Abs. 3 beispielsweise angeführten Tatsachen sind deren Verwerflichkeit, die Gefährlichkeit der Verhältnisse, unter denen sie begangen wurden, die seither verstrichene Zeit und das Verhalten während dieser Zeit maßgebend.

(5) Strafbare Handlungen gelten jedoch dann nicht als bestimmte Tatsachen im Sinne des Abs. 1, wenn die Strafe zum Zeitpunkt der Einleitung des Verfahrens getilgt ist. Für die Frage der Wertung anderer bestimmter Tatsachen gemäß Abs. 3 sind jedoch derartige strafbare Handlungen auch dann heranzuziehen, wenn sie bereits getilgt sind.

(6) Für die Beurteilung, ob eine strafbare Handlung gemäß Abs. 3 Z 7 lit. c, 8, 10 letzter Fall oder 14 wiederholt begangen wurde, sind vorher begangene Handlungen der gleichen Art selbst dann heranzuziehen, wenn sie bereits einmal zur Begründung des Mangels der Verkehrszuverlässigkeit herangezogen worden sind, es sei denn, die zuletzt begangene Tat liegt länger als zehn Jahre zurück.“

(7) Wurde ein Verstoß gegen Auflagen gemäß Abs. 3 Z 13 oder 14 begangen, so hat die Behörde, in deren Sprengel die Übertretung begangen wurde, die Wohnsitzbehörde unverzüglich von diesem Umstand zu verständigen.

24. § 8 Abs. 1 zweiter Satz lautet:

„Das ärztliche Gutachten hat auszusprechen, für welche Klassen von Lenkberechtigungen der Antragsteller gesundheitlich geeignet ist, darf im Zeitpunkt der Entscheidung nicht älter als ein Jahr sein und ist von einem sachverständigen Arzt gemäß § 34 zu erstellen.“

25. § 8 Abs. 3 Z 2 lautet:

„2. zum Lenken von Kraftfahrzeugen einer oder mehrerer Klassen nur unter der Voraussetzung geeignet, dass er Körperersatzstücke oder Behelfe oder dass er nur Fahrzeuge mit bestimmten Merkmalen verwendet oder dass er sich ärztlichen Kontrolluntersuchungen unterzieht, so hat das Gutachten „bedingt geeignet“ für die entsprechenden Klassen zu lauten und Befristungen, Auflagen oder zeitliche, örtliche oder sachliche Beschränkungen der Gültigkeit anzuführen, unter denen eine Lenkberechtigung ohne Gefährdung der Verkehrssicherheit erteilt werden kann; dies gilt auch für Personen, deren Eignung nur für eine bestimmte Zeit angenommen werden kann und bei denen amtsärztliche Nachuntersuchungen erforderlich sind;“

26. § 8 Abs. 4 lautet:

„(4) Wenn das ärztliche Gutachten die Eignung zum Lenken von Kraftfahrzeugen von der Erfüllung bestimmter Auflagen, wie insbesondere die Verwendung von bestimmten Behelfen oder die regelmäßige Beibringung einer fachärztlichen Stellungnahme abhängig macht, so sind diese Auflagen beim Lenken von Kraftfahrzeugen zu befolgen.“

27. § 8 Abs. 5 entfällt.

28. § 8 Abs. 6 lautet:

„(6) Der Bundesminister für Verkehr, Innovation und Technologie hat nach den Erfordernissen der Verkehrs- und Betriebssicherheit, dem jeweiligen Stand der medizinischen Wissenschaft und der Technik entsprechend, durch Verordnung die näheren Bestimmungen festzusetzen über:

1. die ärztliche Untersuchung und die Erstellung des ärztlichen Gutachtens (Abs. 1 und 2); hiebei ist auch festzusetzen, unter welchen Auflagen oder Beschränkungen Personen, bei denen bestimmte Leiden

- oder Gebrechen vorliegen, als zum Lenken von Kraftfahrzeugen geeignet zu gelten haben (Abs. 3 Z 2 und 3);
2. die verkehrspsychologische Untersuchung (Abs. 2) und die zu erfüllenden Mindestanforderungen für den Nachweis der verkehrspsychologischen Eignung;
 3. die Personalien und sachlichen Voraussetzungen für die Ermächtigung als verkehrspsychologische Untersuchungsstelle sowie die Voraussetzungen betreffend Zeugnisse und berufliche Erfahrung für die Tätigkeit als Verkehrspsychologe im Rahmen einer verkehrspsychologischen Untersuchungsstelle;
 4. die Voraussetzungen betreffend Zeugnisse und berufliche Erfahrung für die Bestellung als sachverständiger Arzt für die Erstellung von ärztlichen Gutachten gemäß Abs. 1;
 5. die Meldepflichten des sachverständigen Arztes;
 6. die Untersuchungsgebühr für den sachverständigen Arzt und den Amtsarzt.

Die näheren Bestimmungen gemäß Z 1, 4, 5 und 6 sind im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Soziale Sicherheit und Generationen festzusetzen.“

29. *In § 10 Abs. 1 erster Satz entfällt die Wortfolge „von gemäß § 34 bestellten Sachverständigen“.*

30. *In § 10 Abs. 1 dritter Satz wird nach dem Wort „Sachverständigen“ die Wortfolge „für die praktische Fahrprüfung“ eingefügt.*

31. *§ 10 Abs. 4 lautet:*

„(4) Der Nachweis der in Abs. 2 genannten Schulung entfällt ferner für Personen, deren Lenkberechtigung erloschen ist. Die Behörde hat außerdem bei Personen, deren Lenkberechtigung durch Fristablauf oder Verzicht erloschen ist, von der Einholung eines Gutachtens über die fachliche Befähigung abzusehen, wenn

1. der Antrag auf Erteilung einer neuen Lenkberechtigung innerhalb von 18 Monaten seit dem Erlöschen der Lenkberechtigung gestellt wurde,

2. die Lenkberechtigung für die gleiche Klasse oder Unterklasse von Kraftfahrzeugen beantragt wurde und
3. anzunehmen ist, dass der Antragsteller die fachliche Befähigung zum Lenken von Kraftfahrzeugen noch besitzt.

Ist die Lenkberechtigung durch eine Entziehungsdauer von mehr als 18 Monaten erloschen oder sind seit dem Erlöschen der Lenkberechtigung durch Fristablauf oder Verzicht zumindest 18 Monate vergangen und wird die Wiedererteilung der Lenkberechtigung für die gleiche Klasse oder Unterklasse beantragt, so hat die Behörde von einem Gutachten für die theoretische Prüfung abzusehen, wenn anzunehmen ist, dass der Antragsteller noch ausreichende theoretische Kenntnisse besitzt.“

32. § 11 Abs. 1 lautet:

„Die Fahrprüfung hat aus einer automationsunterstützten theoretischen und einer praktischen Prüfung zu bestehen.“

33. In § 11 Abs. 2 Z 3 lit. f entfällt die Wortfolge „und G“.

34. § 11 Abs. 6 zweiter Satz lautet:

„Wurde die theoretische Prüfung bestanden, so muß diese beim erstmaligen Antreten oder bei Wiederholungen der praktischen Prüfung innerhalb von zwölf Monaten nach Bestehen der theoretischen Prüfung nicht mehr abgelegt werden.“

35. Nach § 11 Abs. 6 wird folgender Abs. 6a eingefügt:

„(6a) Der Kandidat hat für die Abnahme der Fahrprüfung eine Prüfungsgebühr zu entrichten. Diese Gebühr fließt der Gebietskörperschaft zu, die den Aufwand der Behörde, der die Prüfungseinteilung obliegt, zu tragen hat. Für Amtshandlungen außerhalb des Amtes im Zuge der Abnahme der Fahrprüfung sind keine Kommissionsgebühren zu entrichten.“

36. In § 11 Abs. 7 Z 5 entfällt am Ende der Punkt und folgende Wortfolge wird angefügt:

„sowie die Vergütung der im Rahmen der Fahrprüfung anfallenden Aufwendungen.“

37. In § 12 Abs. 2 und 3 wird jeweils die Wortfolge „A, F und G“ ersetzt durch die Wortfolge „A und F“.

38. In § 13 Abs. 2 erster Satz entfällt das Wort „Bedingung,“ und im zweiten Satz das Wort „Bedingungen,“.

39. In § 15 Abs. 1 wird nach dem Wort „Hauptwohnsitz“ die Wortfolge „(§ 5 Abs. 2)“ eingefügt und folgender zweite Satz angefügt:

„Hat ein Besitzer eines österreichischen Führerscheines seinen Hauptwohnsitz in einen Nicht-EWR-Staat verlegt, so ist ein neuer Führerschein von der letzten Ausstellungsbehörde auszustellen.“

40. § 16 und 17 samt Überschrift lauten:

„Datenschutz und Örtliches Führerscheinregister

§ 16. (1) Die Behörde ist ermächtigt, bei Verfahren und Amtshandlungen, die sie nach diesem Bundesgesetz zu führen hat, sowie zur Administration des Sachverständigenwesens, der Aufsichtsorgane für die theoretische Prüfung, der zu leistenden Vergütungen für die Fahrprüfung und zur Erfassung der im Behördenbereich errichteten Fahrschulen (Betriebsbezeichnung, Standort) und sachverständigen Ärzte automationsunterstützte Datenverarbeitung einzusetzen. Hierbei dürfen sie die personenbezogenen Daten der Parteien, Sachverständigen, Aufsichtsorgane für die theoretische Prüfung und sachverständigen Ärzte ermitteln und verarbeiten. Personenbezogene Daten Dritter dürfen nur ermittelt und verarbeitet werden, wenn deren Auswählbarkeit aus der Gesamtmasse der gespeicherten Daten nicht vorgesehen ist.

(2) Die Hauptwohnsitzbehörde hat ein automationsunterstütztes Führerscheinregister zu führen. In das Register sind einzutragen:

1. der Datensatz von Personen, auf die sich die Eintragungen gemäß Z 2 bis 6 beziehen. Der Personendatensatz besteht aus:
 - a) Familiennamen;

- b) früheren Familiennamen, die bereits Gegenstand einer Registereintragung waren;
 - c) Vornamen und Geschlecht;
 - d) akademischen Graden;
 - e) Tag und Ort der Geburt;
 - f) Vornamen der Eltern;
 - g) der Blutgruppe, falls die Person deren Eintragung in den Führerschein verlangt hat;
 - h) dem Hauptwohnsitz;
 - i) früheren Hauptwohnsitzen, die bereits Gegenstand einer Registereintragung waren;
 - j) sonstigen bekannten ausländischen Wohnadressen;
 - k) dem Beruf „Berufskraftfahrer“, falls dieser ausgeübt wird;
 - l) allfälligen bekannten behördlichen Berechtigungen, für deren Erlangung der Besitz einer Lenkberechtigung Voraussetzung ist;
2. folgende Angaben über ausgestellte Führerscheine:
- a) die Ausstellungsbehörde;
 - b) Klasse, Unterklasse, Berechtigung oder Gruppe, für die der Führerschein ausgestellt wurde;
 - c) das Datum der erstmaligen Erteilung der Lenkberechtigung;
 - d) das Datum der Ausstellung des Führerscheines;
 - e) die Führerscheinnummer;
 - f) allfällige Befristungen, Beschränkungen oder Auflagen und der Grund dafür;
 - g) bei umgeschriebenen, umgetauschten, verlängerten oder ersetzten (§ 15) Führerscheinen die Daten des Führerscheines (lit. a bis f), auf Grund dessen die Ausstellung erfolgte;
 - h) das Erlöschen einer Lenkberechtigung und der Grund dafür;
 - i) maßgebliche Angaben über Verlust oder Entfremdung des Dokumentes;
 - j) die Registernummer des Führerscheines;
3. die Angaben gemäß Z 2 über im Ausland ausgestellte Führerscheine, wenn der Besitzer einer im Ausland erteilten Lenkberechtigung Partei eines Administrativverfahrens nach diesem Bundesgesetz ist;

4. die maßgeblichen Angaben über folgende Amtshandlungen und Tatsachen nach diesem Bundesgesetz:
 - a) jede Anordnung einer Nachschulung gemäß § 4 Abs. 3;
 - b) das Ende einer verlängerten oder neu zu laufen begonnenen Probezeit;
 - c) Entziehung einer Lenkberechtigung oder Ausspruch eines Lenkverbotes, Androhung der Entziehung oder des Ausspruches eines Lenkverbotes, Einschränkungen und Auflagen und Anordnung einer begleitenden Maßnahme gemäß § 24 Abs. 3;
 - d) Wiederausfolgung des Führerscheines nach Entziehung der noch nicht erloschenen Lenkberechtigung oder Aufhebung eines Lenkverbotes oder Wiedererteilung einer erloschenen Lenkberechtigung;
 - e) vorläufige Abnahme eines Führerscheines gemäß § 39 Abs. 1;
 - f) jede Abweisung eines Antrages um Erteilung einer Lenkberechtigung;
 - g) jeder Antrag auf Erteilung einer Lenkberechtigung;

5. die maßgeblichen Angaben über folgende Bestrafungen:
 - a) Bestrafungen, die zur Androhung der Entziehung oder der Erlassung eines Lenkverbotes führen;
 - b) Bestrafungen, die zur Entziehung der Lenkberechtigung oder Ausspruch eines Lenkverbotes oder zur Abweisung eines Antrages auf Wiederausfolgung eines Führerscheines nach Entziehung der Lenkberechtigung oder Wiedererteilung der entzogenen Lenkberechtigung oder auf Aufhebung eines Lenkverbotes führen;
 - c) Bestrafungen von Personen, die nicht Besitzer einer Lenkberechtigung sind, wenn die Bestrafung aus Gründen erfolgt ist, die die Entziehung oder die Androhung der Entziehung der Lenkberechtigung zur Folge gehabt hätten;
 - d) Übertretungen wegen schwerer Verstöße gemäß § 4 Abs. 6 und 7 innerhalb der Probezeit;
 - e) Bestrafungen gemäß § 99 Abs. 1, 1a, 1b und Abs. 2 lit. a, c und d StVO 1960 und gemäß § 37 Abs. 3 Z 1 und 2, Abs. 4 und § 37a;

6. die maßgeblichen Angaben über eine Bewilligung zur Durchführung von Ausbildungsfahrten als Begleiter (§ 19 Abs. 3) und zur Durchführung von Übungsfahrten als Begleiter (§ 122 Abs. 2 KFG 1967) und der Zeitpunkt der Beendigung dieser Tätigkeit.

(3) Ändert sich die behördliche Zuständigkeit zur Führung des Registers gemäß Abs. 2, so sind alle Registerdaten der nunmehr zuständigen Behörde zu übermitteln, sobald der Zuständigkeitswechsel der Behörde bekannt wird. In diesem Fall dürfen auch die gespeicherten Verfahrensdaten gemäß Abs. 1 an die nunmehr zuständige Behörde übermittelt werden. Dasselbe gilt für eine Übertragung des Verfahrens oder der Durchführung der Fahrprüfung gemäß § 5 Abs. 2 zweiter Satz mit der Maßgabe, dass die Verfahrens- und Registerdaten nach Abschluss des Verfahrens oder nach Durchführung der Fahrprüfung wieder der Behörde des Hauptwohnsitzes zu übermitteln sind.

(4) Die Behörde hat das aktuelle Verzeichnis der in ihrem örtlichen Wirkungsbereich tätigen sachverständigen Ärzte (§ 8 Abs. 1 zweiter Satz) automationsunterstützt zu führen. Dazu darf sie die personenbezogenen Daten der sachverständigen Ärzte ermitteln und verarbeiten.

(5) Die Behörde hat Daten gemäß Abs. 1, 2 und 4 möglichst im Wege der Datenfernübertragung zu übermitteln an:

1. Organe des Bundes, der Länder und der Gemeinden, soweit diese sie für die Wahrnehmung der ihnen gesetzlich übertragenen Aufgaben benötigen;
2. Behörden anderer Staaten, sofern sich eine solche Verpflichtung aus diesem Bundesgesetz, aus unmittelbar anwendbarem Gemeinschaftsrecht oder anderen zwischenstaatlichen Abkommen ergibt.

(6) Die Behörde hat die Daten gemäß Abs. 2 und 4 nach jedem Erfassen oder Verändern umgehend im Wege der Datenfernübertragung oder mittels maschinell lesbarer Datenträger an das Zentrale Führerscheinregister (§ 17) zu übermitteln.

(7) Verfahrensdaten gemäß Abs. 1 sind nach folgenden Kriterien logisch zu löschen:

1. bei Verfahren, die zur Erteilung einer Lenkberechtigung führten, nach der Mitteilung über das Ableben des Besitzers, spätestens aber 100 Jahre nach der erstmaligen Erteilung;
2. bei sonstigen Verfahren nach diesem Bundesgesetz spätestens zehn Jahre nach Rechtskraft der Entscheidung, wenn die aus dem jeweiligen Verfahren resultierenden Registerdaten jedoch erst später zu löschen sind (Abs. 8), mit Löschung der Registerdaten.

Spätestens mit Ablauf des Kalenderjahres, in dem die logische Löschung erfolgte, sind die Verfahrensdaten auch physisch zu löschen.

(8) Registerdaten gemäß Abs. 2 sind nach folgenden Kriterien logisch zu löschen:

1. Daten über ausgestellte Führerscheine (Abs. 2 Z 2 und 3) nach der Mitteilung über das Ableben des Besitzers, spätestens jedoch 100 Jahre nach der erstmaligen Erteilung einer Lenkberechtigung;
2. Daten gemäß Abs. 2 Z 4 lit. a und b und Z 5 lit. d fünf Jahre nach Erteilung der Lenkberechtigung;
3. Daten gemäß Abs. 2 Z 4 lit. c und d fünf Jahre nach Wiederausfolgung des Führerscheines nach Entziehung der Lenkberechtigung, neuerlicher Erteilung der entzogenen Lenkberechtigung, Aufhebung des Lenkverbotes, Aufhebung von Einschränkungen oder Auflagen oder nach Androhung der Entziehung oder des Ausspruches eines Lenkverbotes; wird die Lenkberechtigung nach einer Entziehung neuerlich erteilt, wird die Frist ab dem Erlöschen der Lenkberechtigung berechnet;
4. Daten gemäß Abs. 2 Z 4 lit. e unverzüglich nach der Entziehung der Lenkberechtigung oder Ausspruch eines Lenkverbotes; wurde der Führerschein wieder ausgefolgt, unverzüglich nach der Ausfolgung;
5. Daten gemäß Abs. 2 Z 4 lit. f mit Erteilung einer Lenkberechtigung für die betreffende Klasse oder Unterklasse, spätestens aber fünf Jahre nach der erfolgten Abweisung; ist die Abweisung des Ansuchens jedoch wegen Mangels an gesundheitlicher Eignung erfolgt, darf die Löschung erst mit Erteilung der Lenkberechtigung für die betreffende Klasse oder Unterklasse

vorgenommen werden; die Löschung hat aber jedenfalls 100 Jahre nach der erfolgten Abweisung zu erfolgen;

6. Daten gemäß Abs. 2 Z 4 lit. g, falls die Erteilung der Lenkberechtigung vorgenommen wurde, nach den Vorschriften der Z 1, falls eine Abweisung des Antrages erfolgte, nach den Vorschriften der Z 5;
7. Daten gemäß Abs. 2 Z 5 lit. a, b, c und e mit Tilgung der Strafe; sofern diese Bestrafungen jedoch zur Entziehung einer Lenkberechtigung, zum Ausspruch eines Lenkverbotes, zur Einschränkung, Vorschreibung von Auflagen oder Anordnung einer begleitenden Maßnahme geführt haben, ist Z 3 anzuwenden;
8. Daten gemäß Abs. 2 Z 6 ein Jahr nach Beendigung der Tätigkeit als Begleiter.

Spätestens mit Ablauf des Kalenderjahres, in dem die logische Löschung erfolgte, sind die Registerdaten auch physisch zu löschen. Wenn alle zu einer Person gehörigen Daten gemäß Abs. 2 Z 2 bis 6 gelöscht wurden, so ist auch der betreffende Personendatensatz (Abs. 2 Z 1) zu löschen.

(9) Hat eine Person, die gemäß § 37 Abs. 3 Z 1 und 2, Abs. 4 Z 2 oder gemäß § 99 Abs. 2 lit. a, c und d StVO 1960 bestraft wurde, ihren Hauptwohnsitz nicht innerhalb des örtlichen Wirkungsbereiches der Behörde, die das Verwaltungsstrafverfahren durchgeführt hat, so hat die Strafbehörde erster Instanz die für die Führung des Örtlichen Führerscheinregisters zuständige Behörde von der rechtskräftigen Bestrafung zu verständigen.

(10) Die Nacherfassung der vor dem 1. November 1997 ausgestellten Führerscheine, deren zu Grunde liegenden Berechtigungen noch nicht erloschen sind, und der sonstigen noch vorhandenen, maßgeblichen Daten in das Register gemäß Abs. 2 muss mit Ablauf des 31. Oktobers 2003 abgeschlossen sein. Bei der Nacherfassung muss nur der jeweils zuletzt ausgestellte Führerschein nach dem vorhandenen Datenmaterial erfasst werden.

Zentrales Führerscheinregister

§ 17. (1) Bei der Bundesrechenzentrum GmbH ist ein automationsunterstütztes Zentrales Führerscheinregister zu führen. Zu diesem Zweck dürfen die personenbezogenen Daten des Betroffenen ermittelt und verarbeitet werden.

(2) In das Zentrale Führerscheinregister sind die gemäß § 16 Abs. 6 übermittelten Register- und Verzeichnisdaten aller Führerscheinbehörden aufzunehmen.

(3) Vor der Entscheidung über einen Antrag auf Erteilung oder Umschreibung (§ 23 Abs. 3) einer Lenkberechtigung und Ausstellung eines neuen Führerscheines ist eine Anfrage über die gemäß Abs. 2 über den Antragsteller gespeicherten Daten durchzuführen.

(4) Für die Zulässigkeit der Übermittlung von Daten aus dem Zentralen Führerscheinregister gilt § 16 Abs. 5 sinngemäß.

(5) Anfragen an das Zentrale Führerscheinregister und die Übermittlung von Daten aus diesem an Behörden haben im Wege der Datenfernübertragung zu erfolgen.

(6) Registerdaten gemäß Abs. 2 sind mit der Löschung im jeweiligen Örtlichen Führerscheinregister (§ 16 Abs. 8) auch im Zentralen Führerscheinregister zu löschen.

(7) Die gemäß Abs. 2 in das Zentrale Führerscheinregister aufgenommenen Registerdaten aller Führerscheinbehörden sind im Wege der Datenfernübertragung zwecks Erstellung einer bundeseinheitlichen Statistik dem Österreichischen Statistischen Zentralamt zu übermitteln.

(8) Durch Verordnung des Bundesministers für Verkehr, Innovation und Technologie sind festzusetzen:

1. die technische und organisatorische Ausgestaltung der Anfragen an das Zentrale Führerscheinregister und die Übermittlung von Daten aus diesem;

2. die Form der Auskunftserteilung;
3. das Datum, mit dem die Erfassung aller im Zentralnachweis für Lenkerberechtigungen der Bundespolizeidirektion Wien (§ 78 KFG 1967) enthaltenen Daten im Zentralen Führerscheinregister als abgeschlossen gilt.“

41. *In § 18 Abs. 1 letzter Halbsatz und in § 20 Abs. 3 erster Satz entfallen die Wortfolgen „unbeschadet der Bestimmungen des § 4 Abs. 4“.*

42. *In § 19 Abs. 6 entfällt der zweite Satz.*

43. *§ 19 Abs. 8 lautet:*

„(8) Bei Ausbildungsfahrten ist ein Fahrtenprotokoll zu führen. Nach jeweils 1000 gefahrenen Kilometern haben der Bewerber und der oder die Begleiter eine begleitende Schulung, die eine Ausbildungsfahrt beinhaltet, in der Fahrschule zu besuchen. Die Ausbildungsfahrten von jeweils 1000 Kilometern sind jeweils in einem Zeitraum von mindestens zwei Wochen zu absolvieren. Über die Absolvierung der begleitenden Schulung ist dem Bewerber von der Fahrschule eine Bestätigung auszustellen. Nach 3000 gefahrenen Kilometern und einer Perfektionsschulung in der Fahrschule, frühestens aber mit dem vollendeten 17. Lebensjahr, ist der Bewerber zur Fahrprüfung zuzulassen, wenn die Fahrschule die Absolvierung der vorgeschriebenen Ausbildung bestätigt.“

44. *§ 19 Abs. 9 zweiter Satz lautet:*

„Diese berechtigt den Bewerber zum Lenken von Kraftfahrzeugen der Klasse B.“

45. *§ 20 Abs. 6 lautet:*

„(6) Die Gültigkeit einer in einem anderen EWR-Staat erteilten Lenkberechtigung für die Klasse C oder Unterklasse C1 endet im Fall einer Verlegung des Hauptwohnsitzes nach Österreich zu dem im Ausstellungsstaat vorgesehenen Zeitpunkt, die Klasse C jedoch spätestens fünf Jahre, die Unterklasse C1 spätestens 10 Jahre nach Verlegung des Hauptwohnsitzes nach Österreich.“

46. *§ 21 Abs. 4 lautet:*

„(4) Die Gültigkeit einer in einem anderen EWR-Staat erteilten Lenkberechtigung für die Klasse D endet im Fall einer Verlegung des Hauptwohnsitzes nach Österreich zu dem im Ausstellungsstaat vorgesehenen Zeitpunkt, spätestens jedoch fünf Jahre nach Verlegung des Hauptwohnsitzes nach Österreich.“

47. § 23 Abs. 1 erster Satz lautet:

„Das Lenken eines Kraftfahrzeuges und das Ziehen von Anhängern auf Grund einer von einer Vertragspartei des Pariser Übereinkommens über den Verkehr von Kraftfahrzeugen, BGBl. Nr. 304/1930, des Genfer Abkommens über den Straßenverkehr, BGBl. Nr. 222/1955, oder des Wiener Übereinkommens über den Straßenverkehr, BGBl. Nr. 289/1982, in einem Nicht-EWR-Staat erteilten Lenkberechtigung durch Personen mit Hauptwohnsitz im Bundesgebiet ist zulässig, wenn seit dessen Begründung nicht mehr als sechs Monate verstrichen sind und der Besitzer der Lenkberechtigung das 18. Lebensjahr vollendet hat. Das Lenken von Kraftfahrzeugen nach Verstreichen der sechsmonatigen Frist stellt keine Übertretung des § 1 Abs. 3 dar.“

48. In § 23 Abs. 3 lauten der Einleitungssatz und die Z 1:

„Dem Besitzer einer in einem Nicht-EWR-Staat erteilten Lenkberechtigung ist ab Vollendung des 18. Lebensjahres auf Antrag eine Lenkberechtigung im gleichen Berechtigungsumfang zu erteilen, wenn:

1. der Antragsteller nachweist, daß er sich zum Zeitpunkt der Erteilung der ausländischen Lenkberechtigung in dem betreffenden Staat während mindestens sechs Monaten aufhielt oder dort seinen Hauptwohnsitz hatte; dieser Nachweis entfällt, wenn der Antragsteller die Staatsbürgerschaft des Ausstellungsstaates des Führerscheines besitzt und bei Begründung des Hauptwohnsitzes in Österreich die ausländische Lenkberechtigung bereits besessen hat und die Behörde keine Zweifel am tatsächlichen Vorliegen des Wohnsitzes oder sechsmonatigem Aufenthaltes in dem betreffenden Staat zum Zeitpunkt des Erwerbes der Lenkberechtigung hat.“

49. § 23 Abs. 5 und 6 lauten:

„(5) Das Lenken von Kraftfahrzeugen und das Ziehen von Anhängern auf Straßen mit öffentlichem Verkehr durch Personen ohne Hauptwohnsitz im Bundesgebiet ist auf Grund einer von einer Vertragspartei des Pariser Übereinkommens über den Verkehr von Kraftfahrzeugen, BGBl. Nr. 304/1930, des Genfer Abkommens über den Straßenverkehr, BGBl. Nr. 222/1955, oder des Wiener Übereinkommens über den Straßenverkehr, BGBl. Nr. 289/1982, erteilten Lenkberechtigung bis zu einer Dauer von zwölf Monaten ab Eintritt in das Bundesgebiet unbeschadet gewerberechtlicher und arbeitsrechtlicher Vorschriften zulässig, wenn der Besitzer der Lenkberechtigung das 18. Lebensjahr vollendet hat.

(6) Als Nachweis für die Lenkberechtigung muß der entsprechende nationale Führerschein vorliegen. Wenn dieser nicht auch in deutscher Sprache abgefaßt ist und auch nicht dem Muster des Anhanges 9 zum Genfer Abkommen oder den Inhalten des Anhanges 1 oder 1a der Richtlinie 91/439/EWG, Abl. Nr. 237 vom 24.8.1991 idF 97/26/EWG entspricht und auch nicht die Anforderungen des Anhanges 6 zum Wiener Übereinkommen erfüllt, muß der Führerschein zugleich mit einem internationalen Führerschein nach einer der in Abs. 5 angeführten Vereinbarungen oder mit einer von einem gemäß § 36 Abs. 2 Z 3 ermächtigten Verein oder einer ausländischen Vertretungsbehörde verfaßten Übersetzung vorgewiesen werden können.“

50. In § 24 Abs. 1 Z 2 entfällt das Wort „Bedingungen,“.

51. § 24 Abs. 3 lautet:

„(3) Bei der Entziehung kann die Behörde begleitende Maßnahmen (Nachschulung und dgl.) oder die Beibringung eines amtsärztlichen Gutachtens über die gesundheitliche Eignung anordnen. Die Behörde hat eine begleitende Maßnahme anzuordnen, wenn die Entziehung in der Probezeit (§ 4) erfolgt oder bei einer Übertretung gemäß § 99 Abs. 1 oder 1a StVO 1960. Im Rahmen des amtsärztlichen Gutachtens kann die Beibringung einer fachärztlichen oder verkehrspsychologischen Stellungnahme aufgetragen werden. Bei einer Übertretung gemäß § 99 Abs. 1 StVO 1960 ist zusätzlich die Beibringung eines von einem Amtsarzt erstellten Gutachtens über die gesundheitliche Eignung

gemäß § 8 anzuordnen. Wurde eine dieser Anordnungen innerhalb der festgesetzten Frist nicht befolgt oder wurden die zur Erstellung des ärztlichen Gutachtens erforderlichen Befunde nicht beigebracht oder wurde die Mitarbeit bei Absolvierung der begleitenden Maßnahme unterlassen, so endet die Entziehungsdauer nicht vor Befolgung der Anordnung. Wurde von einem Probeführerscheinbesitzer die Anordnung der Nachschulung nicht befolgt oder die Mitarbeit bei dieser unterlassen, so ist die Lenkberechtigung bis zur Befolgung der Anordnung zu entziehen. Die Anordnung der begleitenden Maßnahme oder des ärztlichen Gutachtens hat entweder im Bescheid, mit dem die Entziehung oder Einschränkung ausgesprochen wird oder in einem gesonderten Bescheid zugleich mit dem Entziehungsbescheid, zu erfolgen.“

52. § 24 Abs. 4 lautet:

„(4) Bestehen Bedenken, ob die Voraussetzungen der gesundheitlichen Eignung noch gegeben sind, ist ein von einem Amtsarzt erstelltes Gutachten gemäß § 8 einzuholen und gegebenenfalls die Lenkberechtigung einzuschränken oder zu entziehen. Bei Bedenken hinsichtlich der fachlichen Befähigung ist ein Gutachten gemäß § 10 einzuholen und gegebenenfalls die Lenkberechtigung zu entziehen. Leistet der Besitzer der Lenkberechtigung einem rechtskräftigen Bescheid, ein Gutachten gemäß §§ 8 oder 10 beizubringen, keine Folge oder erbringt er nicht die zur Erstattung des ärztlichen Gutachtens erforderlichen Befunde, ist ihm die Lenkberechtigung zu entziehen.“

53. In § 24 wird folgender Abs. 5 angefügt:

„(5) Die Nachschulungen dürfen nur von gemäß § 36 hiezu ermächtigten Einrichtungen durchgeführt werden. Der Bundesminister für Verkehr, Innovation und Technologie hat, dem jeweiligen Stand der Wissenschaft und Technik entsprechend, durch Verordnung die näheren Bestimmungen festzusetzen über

1. die Voraussetzungen räumlicher und personeller Art für die Ermächtigung zur Durchführung begleitender Maßnahmen,
2. die fachlichen Voraussetzungen für die zur Durchführung von begleitenden Maßnahmen Berechtigten,
3. den Inhalt und zeitlichen Umfang der begleitenden Maßnahmen,
4. die Meldepflichten an die Behörde,

5. Maßnahmen zur Qualitätssicherung der begleitenden Maßnahmen und
6. die Kosten der Nachschulung.“

54. *In § 25 Abs. 1 wird folgender dritter Satz angefügt:*

„Endet die Gültigkeit der Lenkberechtigung vor dem Ende der von der Behörde prognostizierten Entziehungsdauer, so hat die Behörde auch auszusprechen, für welche Zeit nach Ablauf der Gültigkeit der Lenkberechtigung keine neue Lenkberechtigung erteilt werden darf.“

55. *In § 25 Abs. 3 wird der zweite Satz durch folgenden Satz ersetzt:*

„Befindet sich der Betreffende während der gesamten oder einigen Teilen der Dauer der Entziehung in Haft, so verlängert sich die Dauer der Entziehung um die Zeit, die der Betreffende in Haft zugebracht hat.“

56. *§ 26 Abs. 1 erster Satz lautet:*

„Wird beim Lenken oder Inbetriebnehmen eines Kraftfahrzeuges erstmalig eine Übertretung gemäß § 99 Abs. 1b StVO 1960 begangen, so ist, wenn es sich nicht um einen Lenker eines Kraftfahrzeuges der Klasse C oder D handelt und zuvor keine andere der in § 7 Abs. 3 Z 1 und 2 genannten Übertretungen begangen wurde, die Lenkberechtigung für die Dauer von vier Wochen zu entziehen.“

57. *In § 26 Abs. 4 wird nach der Wortfolge „§ 99 Abs. 1“ die Wortfolge „bis 1b“ eingefügt und der letzte Satz entfällt.*

58. *§ 26 Abs. 5 und 6 entfallen.*

59. *§ 26 Abs. 7 und 8 lauten:*

„(7) Bei Entziehungen gemäß Abs. 3 und 4 darf die Behörde keine begleitenden Maßnahmen anordnen, es sei denn, die Übertretung erfolgte durch einen Probeführerscheinbesitzer.

(8) Eine Übertretung gemäß Abs. 1 und 2 gilt als erstmalig, wenn eine vorher begangene Übertretung der gleichen Art zum Zeitpunkt der Einleitung des Entziehungsverfahrens getilgt ist.“

60. § 27 Abs. 1 Z 1 lautet:

„1. nach Ablauf einer Entziehungsdauer von mehr als 18 Monaten;“

61. § 28 lautet:

„(1) Der Führerschein ist nach Ablauf der Entziehungsdauer auf Antrag wieder auszufolgen, wenn

1. die gemäß § 24 Abs. 3 getroffenen Anordnungen befolgt wurden,
2. die Entziehungsdauer nicht länger als 18 Monate war und
3. keine weitere Entziehung der Lenkberechtigung angeordnet wird.

(2) Vor Wiederausfolgung des Führerscheines oder Wiedererteilung der Lenkberechtigung ist das Lenken von Kraftfahrzeugen unzulässig.“

62. § 29 Abs. 4 lautet:

„(4) Die im Entziehungsbescheid festgesetzte Entziehungsdauer ist ab der Abgabe des Führerscheines bei der Behörde zu berechnen. Wird der Führerschein gemäß Abs. 3 nicht unverzüglich abgegeben, beginnt die Entziehungsdauer mit Eintritt der Vollstreckbarkeit des Entziehungsbescheides und verlängert sich um den zwischen dem Eintritt der Vollstreckbarkeit und der tatsächlichen Abgabe des Führerscheines bei der Behörde liegenden Zeitraum. Wurde der Führerschein gemäß § 39 vorläufig abgenommen und nicht wieder ausgefolgt, so ist die Entziehungsdauer ab dem Tag der vorläufigen Abnahme zu berechnen.“

63. In § 30 Abs. 3 letzter Satz wird die Wortfolge „falls die Entziehungsdauer 18 Monate oder mehr war,“ ersetzt durch die Wortfolge „falls die Entziehungsdauer mehr als 18 Monate war,“.

64. § 31 Abs. 1 lautet:

„(1) Der Mopedausweis ist von der ermächtigten Einrichtung auszustellen, wenn der Antragsteller

1. das 16. Lebensjahr vollendet hat,
2. neun Unterrichtseinheiten theoretische Schulung absolviert hat,

3. die theoretische Mopedprüfung bestanden hat,
4. noch keinen Mopedausweis besitzt und weiters
5. kein Lenkverbot besteht.“

65. § 31 Abs. 3 Z 1 entfällt

66. In § 31 Abs. 3 Z 2 wird das Wort „Lehrherr“ durch das Wort „Arbeitgeber“ ersetzt.

67. § 31 Abs. 4 lautet:

„(4) Liegen die Voraussetzungen des § 15 Abs. 2 vor, hat der Besitzer des Mopedausweises unverzüglich die Ausstellung eines neuen Mopedausweises (Duplikat) bei der ermächtigten Einrichtung zu beantragen. Mit der Ausstellung des neuen Mopedausweises verliert der Mopedausweis seine Gültigkeit und ist, sofern dies möglich ist, der ermächtigten Einrichtung unverzüglich abzuliefern.“

68. In § 32 Abs. 1 wird die Wortfolge „ §§ 24 Abs. 4, 25 Abs. 1, 26 und 29 Abs. 1 bis 3“ ersetzt durch die Wortfolge „§§ 24 Abs. 3 und 4, 25, 26 und 29 Abs. 1 bis 3“.

69. 32 Abs. 2 lautet:

„(2) Besitzer eines Mopedausweises haben diesen für die Dauer der Maßnahmen gemäß Abs. 1 Z 1 oder für Eintragungen gemäß Abs. 1 Z 2 und 3 bei ihrer Wohnsitzbehörde abzuliefern.“

70. § 32a Abs. 4 lautet:

- „(4) Der Feuerwehrführerschein wird ungültig
1. für die Dauer der Entziehung der Lenkberechtigung oder
 2. wenn die Lenkberechtigung aus anderen Gründen erloschen ist.“

71. § 34 Abs. 1 lautet:

- „(1) Der Landeshauptmann hat zur Begutachtung
1. der fachlichen Befähigung von Personen, Kraftfahrzeuge zu lenken, sachverständige Fahrprüfer, und
 2. der gesundheitlichen Eignung von Bewerbern um eine Lenkberechtigung Ärzte für Allgemeinmedizin oder Amtsärzte als sachverständige Ärzte

zu bestellen. Die Sachverständigen sind auf die Dauer von höchstens fünf Jahren zu bestellen, müssen für diese Begutachtung besonders geeignet sein und unterliegen den allgemeinen Bestimmungen des § 128 KFG 1967 über Sachverständige.“

72. In § 36 Abs. 1 Z 1 lit. b wird der Klammerausdruck „(§ 31)“ ersetzt durch „(§ 31 Abs. 1) und der Klammerausdruck „(§ 31a)“ ersetzt durch „(§ 31 Abs. 3a)“.

73. § 36 Abs. 2 Z 1 lautet:

„1. an geeignete Einrichtungen zur Durchführung von Nachschulungen gemäß §§ 4 und 24 Abs. 3,“

74. In § 36 Abs. 2 wird am Ende folgender dritte Satz angefügt:

„Die ermächtigten Stellen gemäß Z 1 haben zum Zweck der Qualitätssicherung u.a. in Zusammenarbeit mit dem Zentralen Führerscheinregister statistische Evaluationen durchzuführen.“

75. In § 37 Abs. 1 wird nach dem ersten Satz folgender zweite Satz eingefügt:

„Zuwerhandlungen gegen Bestimmungen nach diesem Bundesgesetz, die einen bestimmten Alkoholgrenzwert zum Lenken oder Inbetriebnehmen von Kraftfahrzeugen festlegen, sind unbeschadet des Abs. 3 Z 3 jedoch nur dann zu bestrafen, wenn keine Übertretung der StVO 1960 oder des § 37a vorliegt.“

76. § 37 Abs. 3 Z 1 bis 3 lauten:

- „1. eines Kraftfahrzeuges entgegen der Bestimmung des § 1 Abs. 3, sofern der Lenker überhaupt keine gültige Klasse von Lenkberechtigungen besitzt,
2. eines Kraftfahrzeuges, obwohl der Führerschein gemäß § 39 vorläufig abgenommen wurde oder
3. eines Kraftfahrzeuges der Klasse D entgegen der Bestimmung des § 21 Abs. 3, sofern nicht auch ein Verstoß gegen § 99 Abs. 1 bis 1b StVO 1960 vorliegt.“

77. In § 37 Abs. 5 wird die Wortfolge „der §§ 21 und 50“ ersetzt durch die Wortfolge „der § 21 Abs. 2 und 50“.

78. In § 37a wird nach der Wortfolge „§ 99 Abs. 1“ die Wortfolge „bis 1b“ eingefügt sowie die Zahl „50 000“ durch die Zahl „30 000“ ersetzt.

79. In § 38 Abs. 1 wird der Punkt am Ende der Z 4 durch einen Beistrich ersetzt und folgende Z 5 angefügt:

„5. des § 30 Abs. 1 (Lenken von Kraftfahrzeugen durch einen Besitzer einer ausländischen Lenkberechtigung trotz verhängtem Lenkverbot).“

80. § 39 Abs. 1 erster Satz wird durch folgende Sätze ersetzt:

„Die Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes und der Straßenaufsicht haben einem Kraftfahrzeuglenker, aus dessen Verhalten deutlich zu erkennen ist, dass er insbesondere infolge Alkohol- oder Suchtmittelgenusses, Einnahme von Medikamenten oder eines außergewöhnlichen Erregungs- oder Ermüdungszustandes nicht mehr die volle Herrschaft über seinen Geist und seinen Körper besitzt, den Führerschein, den Mopedausweis oder gegebenenfalls beide Dokumente vorläufig abzunehmen, wenn er ein Kraftfahrzeug lenkt, in Betrieb nimmt oder versucht, es in Betrieb zu nehmen. Weiters haben die Organe die genannten Dokumente vorläufig abzunehmen, wenn ein Alkoholgehalt des Blutes von 0,8 g/l (0,8 Promille) oder mehr oder ein Alkoholgehalt der Atemluft von 0,4 mg/l oder mehr festgestellt wurde oder der Lenker eine Übertretung gemäß § 99 Abs. 1 lit. b oder c StVO 1960 begangen hat, wenn der Lenker ein Kraftfahrzeug gelenkt hat, in Betrieb genommen hat oder versucht hat, es in Betrieb zu nehmen, auch wenn anzunehmen ist, dass der Lenker in diesem Zustand kein Kraftfahrzeug mehr lenken wird. Außerdem haben diese Organe Personen, denen die Lenkberechtigung mit Bescheid vollstreckbar entzogen wurde oder über die ein Lenkverbot verhängt wurde und die der Ablieferungsverpflichtung der Dokumente nicht nachgekommen sind, den Führerschein, den Mopedausweis oder gegebenenfalls beide Dokumente abzunehmen.“

81. In § 40 Abs. 1 werden der vierte und fünfte Satz durch folgende Sätze ersetzt:

„Eine Lenkberechtigung für die Unterklasse C1, die vor dem 31. März 2001 erteilt wurde und nicht ab der Vollendung des 21. Lebensjahres zur Klasse C wird, gilt als bis zum 31. März 2011, hat der Betreffende in der Zwischenzeit das 60. Lebensjahr

vollendet, bis zum 31. März 2006 befristet. Für eine Verlängerung ist ein ärztliches Gutachten gemäß § 8 erforderlich. Eine Lenkberechtigung für die Klasse G, die vor dem 1. Jänner 2002 erteilt wurde, gilt als Lenkberechtigung für die Klasse F. Für eine Lenkberechtigung für die Klasse F, die vor dem 1. Jänner 2002 erteilt wurde gilt der Berechtigungsumfang gemäß § 2 Abs.1 Z 6 in der Fassung BGBl. I Nr. xx/xxxx. Wurde eine Lenkberechtigung vor dem 1. Jänner 2002 unter einer Bedingung gemäß § 8 Abs. 4 erteilt, gilt diese nunmehr als Auflage.“

82. § 40 Abs. 2 zweiter Satz und dritter Satz lauten:

„Dabei ist

1. für die Gruppe AL eine Lenkberechtigung für die Klasse A,
2. für die Gruppe DL eine Lenkberechtigung für die Klasse D

zu erteilen.

In dem nach diesem Bundesgesetz ausgestellten Führerschein sind alle bisherigen Befristungen, Beschränkungen, Auflagen und dergleichen einzutragen.“

83. § 41 Abs. 5 entfällt.

84. In § 43 Abs. 9 entfällt der Verweis „§ 24 Abs. 1,“.

85. Die Wortfolge „der Bundesminister für Wissenschaft und Verkehr“ in ihren verschiedenen grammatikalischen Formen wird ersetzt durch die Wortfolge „der Bundesminister für Verkehr, Innovation und Technologie“ in der jeweils grammatikalisch richtigen Form.

Artikel II

Änderung der Straßenverkehrsordnung 1960

Das Bundesgesetz, mit dem Vorschriften über die Straßenpolizei erlassen werden (Straßenverkehrsordnung 1960 - StVO 1960), BGBl. Nr. 159/1960, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 134/1999, wird wie folgt geändert:

Im § 5 Abs. 2 lautet der zweite Satz:

"Sie sind außerdem berechtigt, die Atemluft von Personen, die verdächtig sind, in einem vermutlich durch Alkohol beeinträchtigten Zustand

1. ein Fahrzeug gelenkt zu haben,
 2. als Fußgänger einen Verkehrsunfall verursacht zu haben oder
 3. als Begleiter gemäß §§ 122 Abs. 2 und 5 KFG 1967 oder 19 Abs. 3 und 6 FSG oder als Ausbildner gemäß § 122a Abs. 2 KFG 1967 im Kraftfahrzeug tätig gewesen zu sein,
- auf Alkoholgehalt zu untersuchen."

Artikel III **Inkrafttreten**

Dieses Bundesgesetz tritt mit 1. Jänner 2002 in Kraft.

Vorblatt

Probleme:

- a) Es liegen umfangreiche Anregungen für eine Änderung des FSG aus der Behördenpraxis, von den Autofahrerklubs und diversen Interessensvertretungen vor.
- b) Die derzeitigen gesetzlichen Bestimmungen über die Führung des Örtlichen und Zentralen Führerscheinregisters reichen für eine funktionierende, möglichst vollautomatisierte Führerscheinverwaltung nicht aus.
- c) Das Entziehungssystem des FSG stellt die Behörden bei der Vollziehung vor erhebliche Probleme und Rechtsunsicherheiten.

Ziele:

- a) Berücksichtigung der vorgeschlagenen Änderungen.
- b) Schaffung ausreichender datenschutzrechtlicher Bestimmungen für das Örtliche und Zentrale Führerscheinregister, die mit der tatsächlichen Funktionsweise des Registers übereinstimmen.
- c) Neugestaltung des Entziehungssystems.

Inhalt:

Neufassung der §§ 16 und 17; Grundsätzliche Änderungen im Entziehungssystem unter Beibehaltung des Grundsatzes des Wiederauflebens der Lenkberechtigung; Beseitigung zahlreicher Unklarheiten

Alternativen:

Keine

Auswirkungen auf die Beschäftigung und den Wirtschaftsstandort Österreich:

Keine

Finanzielle Auswirkungen:

Seitens der größten Führerscheinbehörde Österreichs, dem Verkehrsamt Wien, wurde versucht, den mit der Realisierung dieser Novelle verbundenen personellen Mehraufwand (gegliedert nach dienstrechtlichen Verwendungsgruppen) zu schätzen.

Nach dieser Schätzung kann der Mehraufwand wie folgt dargestellt werden:

Verwendungsgruppe A:

Jährlicher Mehraufwand: 28899 min.
 Jährliche Zeitersparnis: 741 min.
 Tatsächlicher Mehraufwand: 28158 min.
 Personalkosten pro Minute: 9,60 S
 Jährliche Personalkosten: 270.316,80 S

Verwendungsgruppe B:

Jährlicher Mehraufwand 17290 min.
 Jährliche Zeitersparnis: 5928 min.
 Tatsächlicher Mehraufwand: 11362 min.
 Personalkosten pro Minute: 5,90 S
 Jährliche Personalkosten: 67.035,80 S

Verwendungsgruppe C:

Jährlicher Mehraufwand: 16302 min.
 Jährliche Zeitersparnis: 5434 min.
 Tatsächlicher Mehraufwand: 10868 min.
 Personalkosten pro Minute: 4,30 S
 Jährliche Personalkosten: 46.732,40 S

Verwendungsgruppe D:

Jährlicher Mehraufwand: 16302 min.

Jährliche Zeitersparnis: 5681 min.
Tatsächlicher Mehraufwand: 10621 min
Personalkosten pro Minute: 3,40 S
Jährliche Personalkosten: 36.111,40 S

Im Bereich des Verkehrsamtes Wien ergeben sich daher im administrativen Bereich jährliche personelle Mehrkosten von **420.196,40 S**.

Eine detaillierte Aufgliederung der Entstehung dieser Kosten auf die einzelnen Novellierungspunkte ist beiliegender Tabelle zu entnehmen, die den geschätzten täglichen Mehraufwand im Verkehrsamt Wien ausweist, wobei von einer Anzahl von 247 Arbeitstagen ausgegangen wurde (365 Tage minus 104 Tage für Wochenenden sowie minus 14 Tage für Feiertage).

Die Sachausgaben werden mit 12% der Personalausgaben beziffert und betragen somit **48.980,10 S**.

Im amtsärztlichen Bereich wurde der zusätzliche Aufwand mit 9360 min. pro Jahr berechnet, was zusätzliche Kosten in der Höhe von **89.856 S** bedeutet.

Nach Schätzung des Verkehrsamtes Wien beläuft sich der jährliche Zusatzaufwand für diese FSG-Novelle somit auf **559.032,50 S**.

Geht man davon aus, dass im Verkehrsamt Wien rund 1/5 aller Führerscheinverfahren in Österreich durchgeführt werden, so können nach obiger Schätzung die bundesweiten jährlichen Mehrkosten mit **2.795.162,50 S** veranschlagt werden.

EU – Konformität:

Gegeben, da die gegenständlichen Änderungen den Regelungsbereich der Richtlinie 91/439/EWG des Rates nicht berühren.

	Tagesaufwand							
	Minuten pro Tag							
	A/A1		B/A2		C/A3		D/A4	
	+	-	+	-	+	-	+	-
	Mehr	Zeiter-	Mehr	Zeiter-	Mehr	Zeiter-	Mehr	Zeiter-
	auf-	spar-	auf-	spar-	auf-	spar-	auf-	spar-
	wand	nis	wand	nis	wand	nis	wand	nis
Führerscheinggesetz								
Anwendungsbereich des Gesetzes (§ 1 Abs 1 a)	6							
Feuerwehrführerschein (§ 1 Abs 3)	1							
Mindestalter (§ 1 Abs 4)	1							
Umfang der Lenkberechtigung (§ 2 Abs 1 bis 3)	10		10					
Nationale Lenkberechtigung (§ 2 Abs 4)	2		1					
Probezeit (§ 4 Abs 1)	3	3		5		5		5
Probezeit (§ 4 Abs 4)	1							
Erteilung der Lenkberechtigung (Wohnsitz) Amtshilfe (§ 5 Abs 2)	2		1		1		1	
Bedingung (§ 5 Abs 5)	1			1				
Ergänzungsgutachten (§ 5 Abs 6)	1							
Mindestalter (§ 6 Abs 1)	1							
Verkehrszuverlässigkeit (§ 7 Abs 3 Z. 12 u.13)	5		5		5		5	
Verkehrszuverlässigkeit (§ 7 Abs 5)	2		2		2		2	
Gesundheitliche Eignung (§ 8 Abs 1)	1							
Kontrolluntersuchungen (§ 8 Abs 3 Z 2)	2		2					
Gesundheitliche Eignung (§ 8 Abs 4 und 5)	4			10		5		5
Fachliche Befähigung (§ 10 Abs 4)	3		5	1				1
Fahrprüfung (§ 11 Abs 6)	1							
Prüfungsfahrzeuge (§ 12 Abs 3 und 4)	1							
Ausstellung des Führerscheines (§ 13 Abs 2)	1							
Ausstellung eines neuen Führerscheines (§ 15 Abs 1)	2		1		1		1	
örtliches und zentrales Führerscheinregister (§§ 16 und 17) bei Eingabe					2		2	
§ 16 Abs 2 Z. 1 lit. I	2				10		10	

	A/A1		B/A2		C/A3		D/A4	
	+ Mehr auf- wand	- Zeiter- spar- nis	+ Mehr auf- wand	- Zeiter- spar- nis	+ Mehr auf- wand	- Zeiter- spar- nis	+ Mehr auf- wand	- Zeiter- spar- nis
§ 16 Abs 2 Z. 5 lit. e	1							
Lenkberechtigung für Klasse A (§ 18 Abs 1)	1					3		3
Vorgezogene Lenkberechtigung für Klasse B (§ 19 Abs 6)	1							
Vorgezogene Lenkberechtigung für Klasse B (§ 19 Abs 8)	2							
Vorgezogene Lenkberechtigung für Klasse B (§ 19 Abs 9)	1							
Ausländische Lenkberechtigung (§ 23 Abs 1)	1							
Ausländische Lenkberechtigung (§ 23 Abs 3)	3				3		3	
Ausländische Lenkberechtigung (§ 23 Abs 5 und 6)	1							
Allgemeines (§ 24 Abs 3)	10		10		10		10	
Allgemeines (§ 24 Abs 4)	4		10		10		10	
Sonderfälle der Entziehung (§ 26 Abs 1)	1							
Sonderfälle der Entziehung (§ 26 Abs 4)	1			5		5		5
Sonderfälle der Entziehung (§ 26 Abs 7 u. 8)	5		5		5		5	
Erlöschen der Lenkberechtigung (§ 27 Abs 1)	1							
Ablauf der Entziehungsdauer (§ 28 Abs 1)	1							
Ablauf der Entziehungsdauer (§ 28 Abs 2)	1							
Besondere Verfahrensbestimmungen (§ 29 Abs 4)	10		15		15		15	
Folgen des Entziehungsverfahrens für Besitzer ausl. Lenkberechtigungen (§ 30 Abs 3)	1							
Mopedausweis (§ 31 Abs 1)	1							
Mopedausweis (§ 31 Abs 3)	1							
Fahrverbot (§ 32 Abs 1)	1		1		1		1	
Feuerwehrführerschein (§ 32a Abs 4)	1							
Sachverständige (§ 34 Abs 1)	1							
Sonstige Zuständigkeiten (§ 36 Abs 2)	1		1					

	A/A1		B/A2		C/A3		D/A4	
	+ Mehr auf- wand	- Zeiter- spar- nis	+ Mehr auf- wand	- Zeiter- spar- nis	+ Mehr auf- wand	- Zeiter- spar- nis	+ Mehr auf- wand	- Zeiter- spar- nis
Strafmaß (§ 37 Abs 1)	1							
Strafmaß (§ 37 Abs 3)	2		1					
Strafmaß (§ 37 Abs 5)	1							
Minderalkoholisierung (§ 37a)	1							
Zwangmaßnahmen (§ 38 Abs 1)	1							
Vorläufige Abnahme des Führerscheines (§ 39 Abs 1, 1. Satz)	2			1		1		1
Vorläufige Abnahme des Führerscheines (§ 39 Abs 1, 2. Satz)	1			1		1		1
Bisher erworbene Rechte (§ 40 Abs 1)	1				1		1	
Bisher erworbene Rechte (§ 40 Abs 2)	2					2		2
S u m m e	117	3	70	24	66	22	66	23

1.8.2001

ERLÄUTERUNGEN

Allgemeiner Teil

Hauptgesichtspunkte des Entwurfes:

Im Zuge der 2. Novelle des Führerscheingesetzes wurde von den Ländern, zahlreichen Behörden sowie sonstigen Institutionen ein umfangreiches Forderungspaket vorgelegt, das Vollzugsprobleme im Führerscheingesetz aufgreift und entsprechende Änderungswünsche beinhaltet. Im Rahmen der 2. Novelle des FSG wurde nur teilweise auf diese Wünsche eingegangen, zahlreiche Probleme blieben ungelöst. In weiterer Folge traten noch neue Probleme hinzu, wodurch sich das Bundesministerium für Verkehr, Innovation und Technologie dazu veranlasst sah, einen völlig neuen Entwurf eines Führerscheingesetzes (FSchG) auszuarbeiten, mit dem die anstehenden Probleme weitgehendst beseitigt worden wären. Dieser Entwurf fand jedoch keine breite Zustimmung, da die Befürchtung geäußert wurde, dass das nochmalige völlige Neuerlassen eines so umfangreichen Gesetzes innerhalb von rund zwei Jahren einen zu grossen Aufwand bei der Umstellung der Behördenpraxis mit sich bringen würde.

Aus diesem Grund ist nunmehr eine umfangreiche Novelle des bestehenden FSG dringend erforderlich, die folgende wesentliche Punkte enthält:

1. Drei- und vierrädrige Kraftfahrzeuge mit einer Eigenmasse bis zu 400 kg dürfen innerhalb Österreichs mit einer Lenkberechtigung für die Klasse A gelenkt werden
2. Entfall der Klasse G und Eingliederung dieser Berechtigung in die Klasse F
3. Schaffung der Möglichkeit, die Fahrprüfung bei der Behörde abzulegen, in deren Sprengel die Fahrschulausbildung absolviert wurde
4. Klare Regelung der Fristen die bei der Beurteilung der Verkehrszuverlässigkeit anzuwenden sind
5. Entfall der Bedingungen im Rahmen der Feststellung der gesundheitlichen Eignung (statt dessen sind ausschließlich Auflagen vorzuschreiben)
6. Die sachverständigen Ärzte dürfen für alle Behörden im gesamten Bundesgebiet tätig werden und sind nicht mehr auf gewisse Behördensprengel beschränkt

7. Entfall des Einvernehmens mit dem Bundesministerium für Soziale Sicherheit und Generationen für die Erlassung von Verordnungen im Bereich der verkehrspsychologischen Untersuchungen.
8. Entfall der Berechtigung, bis zu drei Monaten nach Ablauf der Befristung weiterhin Kraftfahrzeuge lenken zu dürfen
9. Nach einer Entziehungszeit von mehr als 18 Monaten oder 18 Monate nach Erlöschen der Lenkberechtigung wegen Fristablaufes oder Verzichtes ist nur mehr eine praktische Fahrprüfung erforderlich
10. Festlegung einer Prüfungsgebühr für die theoretische Fahrprüfung
11. Neuregelung und Anpassung der Bestimmungen über das Örtliche und das Zentrale Führerscheinregister an die Anforderungen der Praxis
12. Entfall der Geschwindigkeitsbeschränkungen (80/100) bei Ausbildungsfahrten (L17) sowie die Kennzeichnungspflicht des Fahrzeuges nach Erwerb der vorgezogenen Lenkberechtigung für die Klasse B
13. Anerkennung von ausländischen Nicht-EWR-Lenkberechtigungen bei Begründung des Hauptwohnsitzes erst ab dem vollendeten 18. Lebensjahr
14. Grundlegende Änderungen beim Entzugssystem (siehe besonderer Teil)
15. Entfall der verkehrspsychologischen Untersuchung für Moped ab 15
16. Zwangsmaßnahmen gemäß § 38 auch bei ausländischen Lenkern, die Kraftfahrzeuge trotz bestehendem Lenkverbot lenken
17. Die Möglichkeit der vorläufigen Abnahme wird auch für Mopedausweise festgelegt, sowie in jenen Fällen in denen ein Lenker trotz entzogener Lenkberechtigung Kraftfahrzeuge lenkt und im Besitz des Führerscheines ist
18. Einführung einer Mindestausbildung für den Erwerb eines Mopedausweises
19. Für die Nacherfassung der Daten in das Örtliche Führerscheinregister wird die Frist bis 2003 verlängert
20. Kontrollmöglichkeit für die Exekutive, den Alkoholgehalt der Atemluft von Begleitern von Übungs- und Ausbildungsfahrten zu untersuchen
21. Zahlreiche redaktionelle Änderungen und Anpassungen an geänderte Verhältnisse

Finanzielle Auswirkungen:

siehe Vorblatt

Kompetenzgrundlage:

In kompetenzrechtlicher Hinsicht stützt sich diese Novelle auf Art. 10 Abs. 1 Z 9 B-VG („Kraftfahrwesen“)

Besonderer TeilZu Z 1 (Inhaltsverzeichnis):

Durch die Änderungen in der Überschrift von § 16 ist auch das Inhaltsverzeichnis entsprechend zu ändern.

Zu Z 2 (§ 1 Abs. 1a):

Aus Gründen der Klarheit wird in das FSG eine dem § 1 Abs. 2 KFG 1967 entsprechende Bestimmung aufgenommen. Bisher mußte zur Feststellung der Kraftfahrzeuge, die nicht unter das FSG fallen, § 1 Abs. 2 KFG 1967 analog angewendet werden.

Zu Z 3 (§ 1 Abs. 3):

Durch die nunmehrige Formulierung wird klargestellt, dass für den Fall, dass Feuerwehrfahrzeuge lediglich mit einer Lenkberechtigung für die Klassen C, D oder die Unterklasse C1 gelenkt werden, dies nur im Rahmen der Bestimmung des § 2 über den Umfang der Lenkberechtigung zulässig ist, d.h., dass beispielsweise mit einer Lenkberechtigung für die Klasse C Feuerwehrfahrzeuge auch nur dann gelenkt werden dürfen, wenn sie höchstens 8 Plätze für beförderte Personen außer dem Lenkerplatz aufweisen. Besitzt der Lenker von Feuerwehrfahrzeugen hingegen eine Lenkberechtigung für die Klasse B und zusätzlich einen Feuerwehrführerschein, darf derjenige sämtliche Feuerwehrfahrzeuge lenken, unabhängig von den Grenzen der höchstzulässigen Gesamtmasse und unabhängig von den Plätzen für beförderte Personen.

Durch den Entfall der Wortfolge „über 3500 kg“ wird nunmehr ermöglicht, dass auch Feuerwehrfahrzeuge mit einer höchstzulässigen Gesamtmasse unter 3500 kg mit mehr als 8 Plätzen für beförderte Personen außer dem Lenker mit einer Lenkberechtigung für die Klasse B in Verbindung mit einem Feuerwehrführerschein gelenkt werden.

Zu Z 4 (§ 1 Abs. 4):

Die EU-Führerschein-Richtlinie gibt in Artikel 6 Abs. 3 den Mitgliedstaaten die Möglichkeit, die Gültigkeit eines Führerscheines nicht anzuerkennen, wenn dessen Inhaber das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet hat. Dass das FSG von dieser Möglichkeit Gebrauch macht, läßt sich derzeit nur indirekt aus § 6 Abs. 1 der die Anforderungen an das Mindestalter regelt, ableiten. Durch die nunmehrige Bestimmung soll eindeutig klargestellt werden, dass ausländische EWR-Führerscheine in Österreich anerkannt werden, sobald die in Österreich vorgeschriebenen Anforderungen an das Mindestalter erfüllt werden (Nichtanerkennung der Unterklasse A1 vor dem 18. Lebensjahr jedoch Anerkennung von Lenkberechtigungen der Klasse B ab dem vollendeten 17. Lebensjahr).

Zu Z 5 (§ 1 Abs. 6 Z 3):

Im Rahmen der Novelle BGBl. I Nr 25/2001 (vierrädrige Leichtkraftfahrzeuge) wurde auf den Umstand, dass nach der vorher geltenden Rechtslage auch Personen zwischen dem 15. und 16. Lebensjahr mit einem Mopedausweis berechtigt waren, vierrädrige Leichtkraftfahrzeuge zu lenken, nicht ausreichend Bedacht genommen. Nunmehr wird klargestellt, dass dies auch weiterhin möglich ist, sofern alle Voraussetzungen erfüllt sind.

Zu Z 6 (§ 2 Abs. 1 Z 1 lit. b):

Aufgrund eines konkreten Anlaßfalles und da aus Gründen der Verkehrssicherheit keine Bedenken bestehen, dürfen auch Kraftfahrzeuge mit vier Rädern, deren Eigenmasse 400 kg nicht übersteigen, mit einer Lenkberechtigung für die Klasse A gelenkt werden. Da diese Berechtigung nicht in der EU-Führerschein-Richtlinie vorgesehen ist, ist diese Regelung auf Österreich beschränkt.

Zu Z 7 (§ 2 Abs. 1 Z 2 lit. b):

Wenn das Lenken von dreirädrigen Kraftfahrzeugen mit einer Eigenmasse von mehr als 400 kg mit einer Lenkberechtigung für die Klasse B zulässig ist, so muß es aufgrund eines Größenschlusses auch zulässig sein, Kraftfahrzeuge mit einer geringeren Eigenmasse mit dieser Lenkberechtigung zu lenken.

Zu den Z 8 bis 12, 33 und 37 (§ 2 Abs. 1 bis 3, § 11 Abs. 2 und § 12 Abs. 2 und 3):
Aufgrund der äußerst geringen Anzahl der Personen, die einen Antrag auf Erteilung einer Lenkberechtigung für die Klasse G stellen, erscheint die Aufrechterhaltung dieser nationalen Klasse als entbehrlich. Die Klasse G wird daher aufgelassen und ihr Berechtigungsumfang in die Lenkberechtigung für die Klasse F integriert.

Zu Z 13 (§ 2 Abs. 4):

Die Bestimmung über die Berechtigungen, die ausschließlich für das österreichische Hoheitsgebiet gelten, ist unvollständig. Zu ergänzen ist die Berechtigung, Kraftfahrzeuge mit drei oder vier Rädern und einer Eigenmasse von nicht mehr als 400 kg mit einer Lenkberechtigung für die Klasse A zu lenken, sowie Kraffräder mit einem Hubraum von nicht mehr als 125 ccm mit einer Lenkberechtigung für die Klasse B (Zahlencode 111) zu lenken.

Zu Z 14 (§ 3 Abs. 3):

Hier erfolgt lediglich die redaktionelle Anpassung der Änderung der Bezeichnung des Bundesministeriums für Arbeit, Gesundheit und Soziales.

Zu Z 15 (§ 4 Abs. 1):

Die bisherige Formulierung ist insofern mißverständlich, als nicht die Lenkberechtigung befristet ist, sondern die Probezeit. Nach Ablauf dieser Frist gilt die Lenkberechtigung unbeschränkt. Dies wurde nun klargestellt.

Zu den Z 16 und 41 (§§ 4 Abs. 4; 18 Abs. 1 und 20 Abs. 3):

Die Verlängerung der Einschränkung (Klasse A auf Vorstufe A und Klasse C auf Unterklasse C1) entfällt, da ein sachlich gerechtfertigter Zusammenhang zwischen dem begangenen Delikt und der Verlängerung der Einschränkung nicht gegeben ist. Die gegenständliche Bestimmung führt zu einem Entzug bzw. zu einem Nichtentstehen einer Berechtigung, obwohl möglicherweise kein Grund für eine Entziehung der Lenkberechtigung gesetzt wurde.

Zu Z 17 (§ 4 Abs. 7):

Es ist eindeutig klarzustellen, dass bei einem Verstoß gegen die Bestimmung des § 14 Abs. 8 (0,5 Promillegrenze) durch einen Probeführerscheinbesitzer neben einer

Nachschulung auch die Sanktionen zu verhängen sind, die für alle Lenker von Kraftfahrzeugen anzuwenden sind.

Außerdem wird durch die Einfügung des Plurals („Bestimmungen“) klargestellt, dass die Sanktionen des dritten Satzes nicht nur für den im zweiten Satz genannten Tatbestand, sondern insbesondere auch für die Übertretungen der im ersten Satz enthaltenen Alkoholgrenzwerte gelten.

Zu Z 18 (§ 4 Abs. 8):

Diese Regelung befindet sich nunmehr in § 24 Abs. 3 und kann daher entfallen.

Zu Z 19 (§ 5 Abs. 2):

Hier wird die Zuständigkeit zur Erteilung einer Lenkberechtigung eindeutig im Sinne der EU-Führerschein-Richtlinie geregelt. Demnach ist das Bestehen eines formellen Hauptwohnsitzes (Anmeldung bei der Meldebehörde) alleine nicht ausreichend, sondern es muß auch der tatsächliche Aufenthalt des Betreffenden nachgewiesen werden bzw. glaubhaft gemacht werden, dass sich der Betreffende mit der Absicht in Österreich niederläßt, zumindest sechs Monate sich in Österreich aufzuhalten. Letzteres ist zwar nicht eindeutig der EU-Führerschein-Richtlinie zu entnehmen, Artikel 9 dieser Richtlinie ist aber auch nach Ansicht der Europäischen Kommission in dieser Richtung auszulegen, da eine strenge Auslegung de facto dazu führen würde, dass im Fall einer Wohnsitzverlegung in einen anderen EWR-Staat für die Erteilung einer Lenkberechtigung eine Sperrfrist von sechs Monaten gelten würde.

Durch die nunmehrige Formulierung ist einerseits klargestellt, dass österreichische Bürger, die ihren Hauptwohnsitz in einen anderen EWR-Staat verlegen, in Österreich keine Lenkberechtigung mehr erteilt bekommen können und andererseits auch klargestellt, dass ausländische EWR-Bürger, die ihren Hauptwohnsitz nach Österreich verlegt haben, nunmehr eine Lenkberechtigung von der österreichischen Behörde erteilt bekommen können. Der derzeit geltende dritte Satz des § 5 Abs. 2 ist daher vom ersten Satz mitumfaßt und kann daher ersatzlos entfallen.

Statt dessen wird im letzten Satz die generelle Möglichkeit festgelegt, im Rechtshilfeweg die Fahrprüfung auch von jener Behörde durchführen zu lassen, in

deren Sprengel der Kandidat die Fahrschule besucht hat. Eine Übertragung der Zuständigkeit zur Durchführung des gesamten Verfahrens ist mit dieser Regelung nicht verbunden.

Eine derartige Regelung wurde bislang bereits aufgrund eines Erlasses des Bundesministeriums für Verkehr, Innovation und Technologie bereits innerhalb der einzelnen Bundesländer für zulässig erachtet, nunmehr wird diese Möglichkeit generell, d.h. auch bundesländerüberschreitend, zugelassen.

Zu Z 20 (§ 5 Abs. 5):

Siehe Erläuterungen zu § 8 Abs. 3 Z 2

Zu Z 21 und 31 (§ 5 Abs. 6 und § 11 Abs. 1):

Mit Einführung der theoretischen Computerprüfung am 25. Mai 1998 ist nunmehr die Möglichkeit entfallen im Fall einer Ausdehnung einer Lenkberechtigung auf weitere Klassen oder Unterklassen bei der theoretischen Fahrprüfung lediglich ein Ergänzungsgutachten abzulegen. Eine derartige Möglichkeit sieht das Programm der theoretischen Computerprüfung insbesondere deshalb nicht vor, weil ansonsten die Anzahl der bei einigen Prüfmodellen zu stellenden Fragen so gering wären, dass eine sinnvolle und gerechte Beurteilung dieser Prüfung nicht möglich wäre. Darüber hinaus käme es zu einer Vervielfachung der derzeit rund 50 Prüfmodelle, was die Gefahr von Verwechslungen bei der Auswahl des richtigen Prüfmodells für den betreffenden Kandidaten führen könnte. Aus diesem Grund ist auch die im Gesetz vorgesehene Möglichkeit des Ergänzungsgutachtens zu streichen.

Außerdem wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass die theoretische Fahrprüfung automationsunterstützt zu erfolgen hat.

Zu Z 22 (§ 6 Abs. 1):

Diese Bestimmung enthält mit Ausnahme des Entfalls der Klasse G und Änderung von Bedingungen auf Auflagen keine inhaltlichen Änderungen, sondern stellt nur klar, dass es sich bei den Anforderungen an das Mindestalter jeweils um das vollendete Lebensjahr handelt.

Zu Z 23 (§ 7):

Zu den Abs. 1 bis 4:

Die Trennung der bestimmten Tatsachen, die zur Begründung der Verkehrsunzuverlässigkeit führen, in Verkehrsverstöße und gerichtlich strafbare Handlungen hat sich nicht bewährt und wurde wieder aufgegeben. Darüber hinaus hat der VwGH im Erkenntnis 98/11/0136-6 vom 27. Mai 1999 ausgesprochen, dass die Zuordnung der strafbaren Handlungen gegen Leib und Leben sowie der Rauschdelikte zu Abs. 4 des § 7 offensichtlich verfehlt ist.

Daher wurden die bisherigen Absätze 1 und 2 zusammengefaßt sowie die bestimmten Tatsachen des Abs. 4 jenen des Abs. 3 angegliedert.

Darüber hinaus wurde neu die Z 2a eingefügt. Da die Übertretung der 0,5 Promillegrenze gemäß § 26 Abs. 4 im Wiederholungsfall auch einen Entzugstatbestand darstellt, ist die Bestimmung des § 14 Abs. 8 in die Liste der bestimmten Tatsachen aufzunehmen.

In Z 7 entfällt der Verkehrsunzuverlässigkeitstatbestand des Lenkens „ohne gültige Lenkberechtigung“. Dieser war einerseits für das nunmehr entfallene System der Bedingungen erforderlich, andererseits führt diese Bestimmung zu dem ungewollten Ergebnis, dass Personen, die noch nie eine Lenkberechtigung besessen haben und „Schwarz“ gefahren sind, durch die wegen dieser Bestimmung verhängten Sperrfrist oft auf längere Zeit nicht die Möglichkeit haben, legal (dh. mit Lenkberechtigung) Kraftfahrzeuge zu lenken. Außerdem ist nunmehr in Verbindung mit den Bestimmungen des § 37 Abs. 3 klar, dass z.B. ein geringfügiges Überladen eines Anhängers niemals die strengen Sanktionen des „Lenkens ohne gültige Lenkberechtigung“ nach sich zieht. Gemäß lit. b soll dies erst im Wiederholungsfall zu einem Entzug der Lenkberechtigung führen.

Der Vollständigkeit halber wurde in der nunmehrigen Z 7 lit. a als bestimmte Tatsache das Lenken von Kraftfahrzeugen trotz eines Entzuges oder eines bestehenden Lenkverbotes ergänzt.

Darüber hinaus wurde in Z 12 das Zitat auf das Suchtgiftgesetz richtiggestellt und der geltenden Gesetzeslage angepaßt.

Neu sind die Z 13 und 14, die im Zusammenhang mit dem Entfall der Bedingung und der Wiedereinführung der Auflagen erforderlich sind. Die Mißachtung der Auflage der ärztlichen Kontrolluntersuchung führt bereits beim ersten Mal zu einem Entzug der Lenkberechtigung, während alle anderen Auflagen erst im Wiederholungsfall einen Entzug der Lenkberechtigung nach sich ziehen.

Die bisherige Bestimmung des Abs. 8 findet sich nunmehr in Abs. 2, um die Bezeichnung des Abs. 3 nicht ändern zu müssen auf den nicht nur zahlreiche Bestimmungen des FSG verweisen, sondern der ebenfalls sehr häufig in den behördlichen Verfahren und vom Führerscheinregister zitiert wird.

Zu Abs. 5:

Die nunmehr in Abs. 5 genannte Tilgungsfrist gilt für die Heranziehung der Delikte als bestimmte Tatsachen als Grundlage für einen Entzug der Lenkberechtigung an sich. Für die Frage der Wertung von bestimmten Tatsachen sind jedoch auch früher begangene bestimmte Tatsachen dann heranzuziehen, wenn diese bereits getilgt sind. Mit dieser Bestimmung wird der Judikatur der Höchstgerichte Rechnung getragen und diese ausdrücklich im Gesetz normiert.

Zu Abs. 6:

Hier wird klargestellt, dass sich die zehnjährige Frist ausschließlich auf jene bestimmten Tatsachen des Abs. 3 bezieht, in denen eine wiederholte Begehung des entsprechenden Deliktes zur Annahme der Verkehrsunzuverlässigkeit gefordert ist, d.h. die Wiederholung bereits Tatbestandsmerkmal der jeweiligen bestimmten Tatsache ist.

Zu Abs. 7:

Hier werden die Verständigungspflichten, die im Zuge der Änderung des Systems der ärztlichen Kontrolluntersuchungen erforderlich sind, festgelegt (siehe auch Erläuterungen zu § 8 Abs. 3 Z 2).

Zu Z 24 (§ 8 Abs. 1):

Da der Untersuchungsumfang in Einzelbereichen unterschiedlich ist, je nachdem welche Klasse von Lenkberechtigungen insbesondere bei Gruppe 1 beantragt wird (Bestimmungen über die Körpergröße sowie das Fehlen einer Hand bei Klasse A) muß das ärztliche Gutachten aussprechen, für welche Klasse von Lenkberechtigungen die Untersuchung durchgeführt wurde. Auch derzeit sollte bereits die Vorgangsweise eingehalten werden, dass der untersuchende Arzt den Probanden jeweils fragt, welche Klasse von Lenkberechtigungen angestrebt wird.

Weiters entfällt die Bestimmung, dass das ärztliche Gutachten von einem im örtlichen Wirkungsbereich der Behörde, die das Verfahren zur Erteilung der Lenkberechtigung durchführt, ansässigen Arzt zu erstellen ist. Eine derartige Bestimmung war erforderlich, um den Behörden keinen unverhältnismäßig großen Aufwand bei der Beurteilung der Frage aufzuerlegen, ob der Arzt von dem das Sachverständigengutachten stammt, auch tatsächlich ein gemäß § 34 FSG vom Landeshauptmann bestellter Arzt ist. Da nunmehr mit Einrichtung des Zentralen Führerscheinregisters die komplette Ärzteliste aus dem Register abrufbar ist, ist die Frage des Vorliegens einer Ermächtigung des sachverständigen Arztes ohne all zu großen Aufwand zu prüfen. Somit ist die Einschränkung auf Ärzte, die sich im Sprengel der jeweiligen Behörde, die das Verfahren führt, sachlich nicht mehr gerechtfertigt.

Auch das Erfordernis einer Ärzteliste, die bei der Behörde aufliegt, entfällt, da diese sämtliche im Bundesgebiet ermächtigten sachverständigen Ärzte umfassen müßte und dieses daher für die Behörden einen unverhältnismäßig hohen Aufwand darstellen würde, wenn für jeden Antragsteller die komplette Liste bereitgehalten werden müßte. Im Einzelfall wäre durch Nachfrage des Antragstellers bei der Behörde zu erfragen, ob ein bestimmter Arzt tatsächlich die Ermächtigung gemäß § 34 FSG besitzt. Da der Antragsteller in aller Regel wohl auch einen sachverständigen Arzt im Sprengel der jeweils verfahrensführenden Behörde aufsuchen wird, dürfte es für die Behörden durchaus zielführend sein, wie bisher eine Liste der in ihrem jeweiligen Bezirk ansässigen sachverständigen Ärzte bereit zu halten.

Darüber hinaus wird formell die Bezeichnung des „Sachverständigen Arztes für Allgemeinmedizin“ geändert auf die Bezeichnung „sachverständigen Arzt“. Dies ist damit zu begründen, dass nunmehr nicht ausschließlich Allgemeinmediziner gemäß § 34 FSG bestellt werden können, sondern auch Amtsärzten, die Fachärzte und nicht Allgemeinmediziner sind, diese Möglichkeit geboten werden soll.

Zu den Z 20, 25, 38, 50 und 82 (§§ 5 Abs. 5, 8 Abs. 3 Z 2, 13 Abs. 2, 24 Abs. 1 Z 2 und 40 Abs. 2 dritter Satz):

Das System der Vorschreibung von Bedingungen im Rahmen der Überprüfung der gesundheitlichen Eignung hat sich nicht bewährt und wird aufgegeben. Statt dessen sind, wie auch entsprechend der Rechtslage zum KFG 1967 von der Behörde ausschließlich Auflagen vorzuschreiben, mit der Konsequenz, dass eine Mißachtung der Auflage die Gültigkeit der Lenkberechtigung nicht berührt, aber zu einem Entzug der Lenkberechtigung führen kann (siehe § 7).

Auch das System der ärztlichen Kontrolluntersuchungen (Zahlencode 104) wird geändert, da das derzeitige System für die Behörden schwer vollziehbar ist. Problematisch in diesem Zusammenhang ist insbesondere die Erteilung einer Lenkberechtigung unter einer Befristung und gleichzeitig unter der Vorschreibung einer Bedingung, wodurch die Befristung und die Bedingung in einem Rechtsinstrument gleichzeitig verwendet werden. Auch die Vorgangsweise bei der Eintragung des Codes 104 ist im Detail unklar und wird auch unterschiedlich gehandhabt.

Nunmehr soll die Lenkberechtigung bei Nichtbeachten der Auflage der ärztlichen Kontrolluntersuchung nicht (wie bisher) ungültig werden, sondern es stellt dieser Umstand eine bestimmte Tatsache im Sinn des § 7 dar, die zum Entzug der Lenkberechtigung führt.

Allerdings soll nicht jedes Versäumen der Frist der Kontrolluntersuchung sofort ein Entziehungsverfahren zur Folge haben, sondern nur (wie bei allen anderen Auflagen auch), wenn der Betreffende beim Lenken von Kraftfahrzeugen betreten wird (arg: „als Lenker“). Bei dieser Lösung ist allerdings auf mögliche Härtefälle Bedacht zu nehmen, die entstehen könnten, wenn der Betreffende zwar die Frist für die

Kontrolluntersuchung versäumt, jedoch die geforderten Gutachten innerhalb kurzer Zeit nachbringt, sodass ein Entzug der Lenkberechtigung sachlich nicht gerechtfertigt erscheint. Innerhalb einer angemessenen Frist, die mit rund einer Woche festgesetzt werden kann, sollte der Betreffende noch die Möglichkeit haben, die geforderten Gutachten nachzubringen, ohne dass sofort mit einem Entzug der Lenkberechtigung vorgegangen wird. Sollte bereits mit einem Mandatsbescheid der Entzug der Lenkberechtigung verfügt worden sein, kann dieser ohne großen Verwaltungsaufwand im Vorstellungswege behoben werden und das Verfahren eingestellt werden.

Die Eintragung dieser Auflage in den Führerschein (Zahlencode 104) soll nunmehr einfach und einheitlich durchgeführt werden. In den Führerschein soll nunmehr ausschliesslich der Zahlencode 104 eingetragen werden. Ein Datum, an dem die Kontrolluntersuchung zu absolvieren ist oder ein Intervall, in dem die Untersuchungen zu absolvieren sind, ist nicht einzutragen, was die wiederholte Neuausstellung des Führerscheines obsolet macht. Im Führerscheinregister ist jedoch eine Eintragungsmöglichkeit für die Absolvierung der Kontrolluntersuchung zu schaffen und es muß auch die Absolvierung der Kontrolluntersuchung jedesmal eingetragen werden. Des weiteren ist im Führerscheinregister im Rahmen der 3270-Anfrage der Exekutive an das Zentrale Führerscheinregister ersichtlich zu machen, ob die Kontrolluntersuchung absolviert wurde. Für die Kontrollorgane ist daher mit einer Eintragung des Zahlencodes 104 im Führerschein zwingend eine Anfrage an das Zentrale Führerscheinregister verbunden.

Um das Funktionieren des Systems der Entziehung der Lenkberechtigung bei Nichtbeachtung der vorgeschriebenen Auflagen zu gewährleisten, ist erforderlich, dass die Behörden, in deren Sprengeln der Auflagenverstoß begangen wurde und somit auch die Verwaltungsstrafe aussprechen, eine Meldung an die Wohnsitzbehörde, die für den Entzug der Lenkberechtigung zuständig ist, über den Auflagenverstoß durchführt. Solche Verständigungen werden ja auch bereits derzeit über verhängte gerichtliche Strafen von den Gerichten durchgeführt.

Zu Z 26 (§ 8 Abs. 4):

Diese Bestimmung regelt näher die Rechtsfolgen der Erteilung einer Lenkberechtigung unter einer Bedingung, d.h., daß die Gültigkeit der Lenkberechtigung von der Einhaltung der Bedingung abhängig gemacht wird, und ist daher aufgrund des Entfalls des Systems der Bedingungen nunmehr obsolet.

Statt dessen wird nunmehr die Verpflichtung für den Führerscheinbesitzer aufgenommen, die vorgeschriebenen Auflagen zu befolgen.

Zu Z 27 (§ 8 Abs. 5):

Die Möglichkeit, bis zu drei Monate nach Ablauf einer Befristung, Kraftfahrzeuge weiterhin lenken zu dürfen, führt zu zahlreichen Problemen und Unsicherheiten im Vollzug und soll daher entfallen. Die Frist von drei Monaten steht dem Betroffenen nicht jedenfalls zu, sondern kann abgekürzt werden. Dennoch kann sich die unbefriedigende Situation ergeben, dass der Behörde das Nichtvorliegen der gesundheitlichen Eignung zu einem früheren Zeitpunkt durch Vorlage des ärztlichen Gutachtens bekannt wird, die Berechtigung gemäß § 8 Abs. 5 jedoch nach wie vor aufrecht ist. Darüber hinaus ist die Bestimmung systemwidrig, da darin nicht eine ex lege Verlängerung der Lenkberechtigung um bis zu drei Monate erblickt werden kann, sondern es den Betroffenen lediglich ermöglicht, für bis zu drei Monate trotz abgelaufener Lenkberechtigung weiterhin Kraftfahrzeuge zu lenken. Es ist jedoch dem System des Führerscheinrechtes immanent, daß das Lenken von Kraftfahrzeugen nur aufgrund einer aufrechten Lenkberechtigung zulässig ist. Darüber hinaus führt eine derartige Bestimmung zu Unsicherheiten unter den Führerscheinbesitzern, da eine solche Berechtigung selbstverständlich nur in Österreich Gültigkeit haben kann. Lenkt der Betroffene im guten Glauben, tatsächlich zum Lenken von Kraftfahrzeugen berechtigt zu sein im Ausland ein Fahrzeug, sind Probleme mit den dortigen Behörden im Falle einer Anhaltung unausweichlich.

Zu Z 28 (§ 8 Abs. 6):

Es werden die erforderlichen Änderungen in Zusammenhang mit der Änderung des Bundesministeriengesetzes sowie des Entfalls des Systems der Bedingungen vorgenommen.

Außerdem entfällt die Bestimmung, dass für die Erlassung von Verordnungen im Bereich der verkehrspsychologischen Untersuchungen das Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Soziale Sicherheit und Generationen erforderlich ist, da in der Verordnungermächtigung betreffend verkehrspsychologische Nachschulungen die Herstellung des Einvernehmens mit dem Bundesministerium für Soziale Sicherheit und Generationen ebenfalls nicht erforderlich ist. Da seitens des Bundesministeriums für Verkehr, Innovation und Technologie beabsichtigt ist, eine umfassende Verordnung betreffend Verkehrspsychologie, die sowohl die Nachschulungen als auch verkehrspsychologische Untersuchungen umfasst, zu erlassen, soll im Sinne der Einheitlichkeit nicht für Teile dieser Verordnung das genannte Einvernehmen erforderlich sein.

Weiters wird in Z 6 für die in § 23 FSG-GV geregelten Gebühren für ärztliche Gutachten eine ausdrückliche gesetzliche Grundlage im FSG verankert.

Zu den Z 29 und 30 (§ 10 Abs. 1):

Durch die Einführung der theoretischen Computerprüfung gibt es nunmehr keine Sachverständigen für die theoretische Prüfung mehr. Die erforderlichen Änderungen werden vorgenommen.

Zu Z 31 (§ 10 Abs. 4):

Der Wortlaut dieser Bestimmung ist mißverständlich und würde streng genommen dazu führen, dass Personen, über die ein Entzug der Lenkberechtigung von mehr als 18 Monaten verhängt worden ist oder deren Lenkberechtigung aus anderen Gründen (z.B. Verzicht) erloschen ist, im Fall der Wiedererteilung der Lenkberechtigung einen Schulungsnachweis sowie, bei Wiedererteilung innerhalb von 18 Monaten nach Erlöschen der Lenkberechtigung, auch eine volle Fahrprüfung abzulegen hätten. Nunmehr wird die bisherige erlassmäßige Regelung auch im Gesetz eindeutig klar geregelt. Personen, deren Lenkberechtigung aufgrund eines mehr als 18-monatigen Entzuges oder aus anderen Gründen erloschen ist, müssen keinen Schulungsnachweis im Fall der Wiedererteilung erbringen, da sie ja ohnehin bei der Ersterteilung eine volle Ausbildung nachweisen mußten.

Die Ablegung einer Fahrprüfung ist diesfalls nur mehr in folgenden Fällen erforderlich:

- Im Fall des Erlöschens der Lenkberechtigung durch Fristablauf oder Verzicht erst nach Ablauf von 18 Monaten nach dem Erlöschen der Lenkberechtigung
- Im Fall des Erlöschens der Lenkberechtigung durch Entziehung der Lenkberechtigung für einen Zeitraum von mehr als 18 Monaten mit dem Erlöschen der Lenkberechtigung.

Dadurch werden alle Fälle des Erlöschens der Lenkberechtigung gleichbehandelt, da einheitlich nach einer Frist von 18 Monaten, in der der Betreffende rechtmäßigerweise keine Kraftfahrzeuge mehr lenken durfte, zur Ablegung einer Fahrprüfung verpflichtet wird.

Weiters wird mehreren Härtefällen Rechnung getragen, bei denen beispielsweise vom Führerscheinbesitzer eine Befristung übersehen wurde oder auf die Lenkberechtigung verzichtet hat und bereits mehr als 18 Monate seit diesem Zeitpunkt vergangen sind. Diese Personen müssten eine vollständige Fahrprüfung für die Wiedererteilung der Lenkberechtigung ablegen. Dabei führt die theoretische Computerprüfung in der Regel zu Härtefällen, da diese in den meisten Fällen ohne Schulung in der Fahrschule bzw. intensiver Beschäftigung mit dem System nicht zu bestehen ist. Da es sich meistens um Personen mit jahrelanger Fahrerfahrung handelt, sollte im Rahmen der praktischen Fahrprüfung mit ausreichender Sicherheit festgestellt werden können, ob die fachliche Befähigung noch gegeben ist. Auch bei der Umschreibung eines ausländischen Führerscheines gemäß § 23 Abs. 3 Z 4 ist die praktische Fahrprüfung ausreichend. Aus diesem Grund wird für alle Fälle der Wiedererteilung einer Lenkberechtigung nach Erlöschen nur mehr eine praktische Fahrprüfung vorgeschrieben.

Zu Z 34 (§ 11 Abs. 6):

Die Dauer der Gültigkeit der bestandenen theoretischen Prüfung von zwölf Monaten soll nicht nur für den Fall der Wiederholungen der praktischen Prüfungen gelten, sondern es ist klarzustellen, dass diese Frist auch dann zu gelten hat, wenn der Kandidat in diesem Zeitraum überhaupt nicht zur praktischen Prüfung antritt.

Zu Z 35 (§ 11 Abs. 6a):

Im FSG ist eine eindeutige Aussage darüber zu treffen, dass der Kandidat für die Fahrprüfung eine Prüfungsgebühr zu entrichten hat. Da nunmehr für die theoretische Fahrprüfung in der zweiten Novelle der Fahrprüfungsverordnung die Entrichtung einer Prüfungsgebühr vorgeschrieben wurde, ist weiters gesetzlich klarzustellen, dass für alle Amtshandlungen in Verbindung mit der Fahrprüfung (sowohl für die Tätigkeit als Fahrprüfer sowie für die Tätigkeit als Aufsichtsperson) keine Kommissionsgebühren zu entrichten sind. Bis zur zweiten Novelle der Fahrprüfungsverordnung wurde mittels Kommissionsgebühren der Aufwand der Behörde im Rahmen der theoretischen Fahrprüfung gedeckt.

Zu Z 36 (§ 11 Abs. 7 Z 5):

Da die Fahrprüfungsverordnung auch Bestimmungen enthält, wie die durch die Prüfungsgebühr eingenommenen Beträge zu verteilen sind, ist die Verordnungsermächtigung entsprechend zu ergänzen.

Zu Z 39 (§ 15 Abs. 1):

Durch die Einfügung des Verweises auf die Definition des Hauptwohnsitzes in § 5 Abs. 2 soll eindeutig im Sinne der EU-Führerschein-Richtlinie klargestellt werden, daß die formelle Meldung gemäß Meldegesetz für die Ausstellung eines Duplikatführerscheines nicht ausreichend ist, sondern der Betreffende für mindestens 185 Tage im Sprengel der jeweiligen Behörde wohnhaft sein muß oder beabsichtigt, für mindestens 185 Tage im Sprengel dieser Behörde zu wohnen.

Darüberhinaus ist derzeit die Frage ungeregelt, welche Behörde einen Duplikatführerschein auszustellen hat, wenn der Besitzer des österreichischen Führerscheines seinen Hauptwohnsitz in einen Nicht-EWR-Staat verlegt hat. Da die ausländischen Behörden dem Betreffenden die Ausstellung eines Duplikatführerscheines in aller Regel verweigern werden, vor allem deshalb, weil sie über keine Daten über die betreffende Person verfügen, ist dem Betreffenden der Duplikatführerschein von jener österreichischen Behörde auszustellen, die den letzten Führerschein für den Betreffenden in Österreich ausgestellt hat.

Zu Z 40 (§ 16 und § 17):

Die derzeitigen Bestimmungen des § 16 und § 17 wurden zu einem Zeitpunkt verfaßt, zu dem die örtlichen und das zentrale Führerscheinregister erst im Aufbau begriffen waren, und die Anforderungen der Behörden und somit die Funktionalität des Registers noch nicht eindeutig definiert waren. Daher hat sich nach Inkrafttreten der derzeit geltenden Bestimmungen in vielerlei Hinsicht die Notwendigkeit ergeben, Funktionen in den Registern vorzusehen, die über das hinausgehen, was in den diesbezüglichen gesetzlichen Bestimmungen normiert ist. Aus diesem Grund ist es erforderlich, die gesetzlichen Bestimmungen an die tatsächlich zur Verfügung gestellten Funktionen des zentralen und der örtlichen Führerscheinregister anzupassen, um eine gesetzeskonforme Arbeitsweise des Registers zu gewährleisten.

Zu Z 42 und Artikel II (§ 19 Abs. 6; § 5 Abs. 2 StVO 1960):

Um eine Kontrollierbarkeit der in dieser Bestimmung enthaltenen Alkoholgrenzwerte durch die Exekutive zu ermöglichen, wird in der StVO 1960 die entsprechende Grundlage geschaffen.

Weiters entfallen die Geschwindigkeitsbeschränkungen von 80 km/h auf Freilandstraßen und 100 km/h auf Autobahnen bei der Durchführung von Ausbildungsfahrten sowie nach Erwerb der vorgezogenen Lenkberechtigung bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres. Für diesen Entfall sind mehrere Gründe maßgebend:

1. Der Bewerber bzw. Besitzer der Lenkberechtigung soll nach Möglichkeit unauffällig im fließenden Verkehr „mitschwimmen“, was jedoch bei strenger Einhaltung der vorgegebenen Geschwindigkeitsbeschränkungen nicht möglich ist. Vielmehr stellt diese Vorschrift eine Gefährdung der Verkehrssicherheit dar, da bei Einhaltung der genannten Geschwindigkeitsbeschränkungen andere Lenker zu riskanten Überholmanövern veranlaßt werden könnten. Auch auf Autobahnen ist die genannte Geschwindigkeitsbeschränkung nicht sehr zielführend, weil dem Bewerber nur in Ausnahmefällen die Möglichkeit geboten wird, auch Überholmanöver zu trainieren.
2. Es ist nicht sehr sinnvoll, dem Bewerber die Möglichkeit zu verweigern, sämtliche bei der Fahrprüfung geforderten Prüfungsinhalte im Zuge der Ausbildungsfahrten zu trainieren. Bei der praktischen Fahrprüfung ist es

nämlich sehr wohl möglich, dass vom Kandidaten verlangt wird, Geschwindigkeiten bis zum höchstzulässigen Ausmaß zu fahren. Aufgrund der derzeitigen Geschwindigkeitsbeschränkungen in § 19 Abs. 6 hat der Bewerber jedoch niemals im Zuge von Ausbildungsfahrten die Möglichkeit, ein Lenken bei diesen höheren Geschwindigkeiten zu trainieren.

3. Bei dem Modell der Übungsfahrten (§ 122 KFG 1967) ist eine ähnliche Bestimmung nicht vorgesehen, obwohl der Bewerber in diesem Fall eine weniger umfangreiche Grundschulung in der Fahrschule absolviert hat (je 8 Unterrichtseinheiten theoretischen und praktischen Unterricht). Es ist daher nicht konsequent, wenn beim Modell der vorgezogenen Lenkberechtigung strengere Bestimmungen gelten, obwohl die Grundausbildung in der Fahrschule mit zumindest 28 theoretischen Unterrichtseinheiten und 12 praktischen Fahrstunden umfangreicher ist als bei jenem der Übungsfahrten.

Zu Z 43 (§ 19 Abs. 8):

Erfahrungen aus der Praxis haben gezeigt, daß es Fälle gibt, in denen die Ausbildungsfahrten über 1000 km in kürzester Zeit absolviert werden. Da dies nicht der Intention des Gesetzes entspricht, sondern eine Privatausbildung über einen längeren Zeitraum intendiert war, wird nunmehr eine zeitliche Klammer von 14 Tagen vorgesehen, innerhalb derer jeweils die 1000 km zu absolvieren sind.

Darüber hinaus soll die Fahrschule nach Durchführung der Perfektionsschulung nicht den angestrebten Lernerfolg bestätigen, was den Eindruck vermittelt, dass die Fahrschule über die Zulassung des jeweiligen Kandidaten zur Fahrprüfung entscheiden kann. Tatsächlich soll die Fahrschule lediglich die Bestätigung erteilen, dass der Bewerber die vorgeschriebene Ausbildung vollständig absolviert hat, die Beurteilung, ob ausreichende Kenntnisse für den Erwerb einer Lenkberechtigung vorhanden sind, ist einzig und allein der Fahrprüfung vorbehalten.

Zu Z 44 (§ 19 Abs. 9):

Die für den Bewerber um eine vorgezogene Lenkberechtigung nunmehr entfallenen Geschwindigkeitsbeschränkungen haben konsequenterweise auch für den Besitzer einer vorgezogenen Lenkberechtigung zu entfallen. Darüberhinaus kann auch die Kennzeichnung des Fahrzeuges nach Erwerb der vorgezogenen Lenkberechtigung

entfallen, da diese ausschließlich zur Kontrolle der nunmehr entfallenen Geschwindigkeitsbeschränkungen erforderlich war.

Zu den Z 45 und 46 (§ 20 Abs. 6, § 21 Abs. 4):

Durch den Entfall des in beiden Bestimmungen im wesentlichen gleichlautenden ersten Satzes (Verpflichtung zur Registrierung ausländischer Lenkberechtigungen) wurde der jeweils zweite Satz aus seinem Zusammenhang gerissen. Nunmehr ist klarzustellen, dass in diesen Bestimmungen die Gültigkeitsdauer von Lenkberechtigungen für die Klassen C bzw. D die in anderen EWR-Staaten erteilt wurden, geregelt werden. Darüber hinaus ist nunmehr auf die neu eingeführte Befristung der Lenkberechtigung für die Unterklasse C1 Bedacht zu nehmen.

Zu Z 47 (§ 23 Abs. 1):

In Übereinstimmung mit den übrigen Regelungen über ausländische Nicht-EWR-Lenkberechtigungen wird klargestellt, dass nur die Lenkberechtigungen von Vertragsparteien der genannten internationalen Übereinkommen in Österreich für die Dauer von sechs Monaten bei Begründung des Hauptwohnsitzes in Österreich gültig sind.

Darüber hinaus wird in Übereinstimmung mit Abs. 5 (ausländische Personen ohne Hauptwohnsitz in Österreich) klargestellt, dass derartige ausländische Lenkberechtigungen erst ab dem vollendeten 18. Lebensjahr gültig sind.

Aufgrund großer Unsicherheiten in der Praxis wird nunmehr auf Gesetzesebene klargestellt, dass das Lenken von Kraftfahrzeugen trotz unterlassener Umschreibung keine Übertretung des § 1 Abs. 3 darstellt und daher nicht die strengen Rechtsfolgen des „Lenkens ohne gültige Lenkberechtigung darstellt“. Beim Unterlassen der vorgeschriebenen Umschreibung handelt es sich um die Unterlassung eines Formalerfordernisses, dass die Verkehrssicherheit nicht wesentlich beeinträchtigt, insbesondere deshalb, da der Betreffende vor der Umschreibung zulässigerweise bis zu sechs Monaten Kraftfahrzeuge in Österreich lenken darf (auch ohne die eventuell danach erforderliche praktische Fahrprüfung).

Zu Z 48 (§ 23 Abs. 3):

Auch die Umschreibung eines ausländischen Nicht-EWR-Führerscheines in eine österreichische Lenkberechtigung ist erst ab Vollendung des 18. Lebensjahres möglich.

Darüberhinaus wird die derzeit unbefriedigende Situation gelöst, dass eine Person mit Hauptwohnsitz in Österreich die allerdings noch die Staatsbürgerschaft eines anderen Nicht-EWR-Staates hat, in diesem Staat auf einfache Art und Weise eine Lenkberechtigung erwirbt und diese sodann in Österreich in eine österreichische Lenkberechtigung umschreiben lässt (gegebenenfalls mit praktischer Fahrprüfung). Nunmehr entfällt der Nachweis des Antragstellers, dass er sich zum Zeitpunkt der Erteilung der ausländischen Lenkberechtigung in dem Staat mindestens für sechs Monate aufgehalten hat, nur dann, wenn feststeht, dass er bei Begründung des Hauptwohnsitzes in Österreich die ausländische Lenkberechtigung bereits besessen hat und zusätzlich die Behörde keine Zweifel am tatsächlichen Vorliegen des Wohnsitzes in dem betreffenden Staat hat. Dadurch wird der Behörde die Möglichkeit gegeben, gewisse dubiose Fälle näher zu untersuchen und genauere Nachweise zu verlangen, beispielsweise wenn der Behörde bekannt ist, dass die betreffende Person seit langem in Österreich wohnt, die vorgewiesene ausländische Lenkberechtigung jedoch erst vor kurzem erteilt wurde.

Zu Z 49 (§ 23 Abs. 5 und 6):

Zu Abs. 5:

Hier wurde das Pariser Übereinkommen aus dem Jahre 1930 ergänzt, da dieses nach wie vor zwischen Österreich und vier weiteren Staaten (Mexiko, Indonesien, Kolumbien und Panama) anzuwenden ist.

Zu Abs. 6:

Der Verweis auf Abs. 1 des § 23 entfällt, wodurch eindeutig klargestellt ist, dass auch im Fall von ausländischen Lenkern ohne Hauptwohnsitz in Österreich der entsprechende nationale Führerschein vorzuweisen ist, eventuell in Verbindung mit einem internationalen Führerschein.

Darüberhinaus werden auch Führerscheine aus Nicht-EWR-Staaten ohne dem zusätzlichen Erfordernis eines internationalen Führerscheines anerkannt, wenn sie den Anforderungen der EU-Führerschein-Richtlinie entsprechen. Solche Führerscheine wurden insbesondere von einigen EU-Beitrittskandidaten ausgegeben, z.B. Polen.

Weiters hat sich die ausschließliche Zuständigkeit von gemäß § 36 Abs. 2 Z 3 ermächtigten Vereinen zur Ausstellung von Übersetzungen von Führerscheinen als zu eng erwiesen. Die nunmehrige allgemeinere Formulierung entspricht der seinerzeitigen Rechtslage nach dem KFG 1967 und berechtigt auch ausländische Botschaften, Übersetzungen von ausländischen Führerscheinen vorzunehmen.

Zu Z 51 (§ 24 Abs. 3):

In dieser Bestimmung werden nunmehr umfassend alle jene möglichen Anordnungen geregelt, die anlässlich der Entziehung einer Lenkberechtigung von der Behörde angeordnet werden können. Dies sind einerseits begleitende Maßnahmen, wobei durch die Einfügung der Wortfolge „und dgl.“ nunmehr die zulässigen begleitenden Maßnahmen nicht mehr abschließend vom Gesetz festgelegt werden, sondern je nach Fallkonstellation auch andere geeignete Maßnahmen von der Behörde festgesetzt werden können, in begründeten Extremfällen etwa auch z.B. eine Psychotherapie.

Darüberhinaus entfällt die Nennung der verkehrspsychologischen Maßnahmen, die bei Schaffung des FSG im Zuge des geplanten Punkteführerscheines in das FSG aufgenommen wurden (das sind Driver Improvement, Einstellungs- und Verhaltenstrainings und Aufbau Seminare), womit der Klammerausdruck genauso lautet wie im seinerzeitigen § 73 Abs. 2a KFG 1967. Da selbst unter den Psychologen keine Einigkeit hinsichtlich der Inhalte dieser einzelnen Kurstypen besteht, soll es in Zukunft nur mehr die Nachschulung als verkehrspsychologische Maßnahme geben, bei der drei verschiedene Kurstypen möglich sind (für alkoholauffällige, für verkehrsauffällige und für sucht- oder arzneimittelauffällige Lenker).

Weiters ist es zulässig, anlässlich der Entziehung auch die Beibringung eines amtsärztlichen Gutachtens über die gesundheitliche Eignung vorzuschreiben, wobei auch eindeutig klargestellt wird, daß im Rahmen jedes amtsärztlichen Gutachtens auch die Beibringung einer fachärztlichen oder verkehrspsychologischen Stellungnahme aufgetragen werden kann.

Außerdem regelt diese Bestimmung, in welchen Fällen begleitende Maßnahmen bzw. amtsärztliche Gutachten zwingend vorgesehen sind. Begleitende Maßnahmen sind anzuordnen bei Delikten, die in der Probezeit begangen wurden oder im Fall von Alkoholdelikten mit 1,2 Promille und mehr. Ein amtsärztliches Gutachten ist im Fall eines Alkoholdeliktes von 1,6 Promille oder mehr verpflichtend anzuordnen. Die bisherige Bestimmung des § 26 Abs. 8 wird somit nunmehr in § 24 Abs. 3 integriert.

Weiters werden in dieser Bestimmung auch die Sanktionen geregelt, die bei Nichtbefolgung der jeweiligen Anordnung bzw. bei Unterlassen der Mitarbeit bei den begleitenden Maßnahmen eintreten. Die Bestimmung des § 25 Abs. 3 zweiter Satz, wonach sich die Entziehungszeit bei Nichtbefolgung einer Anordnung ex lege, d.h. ohne weiteren Entziehungsbescheid bis zur Befolgung der Anordnung verlängert, wird nunmehr in dieser Bestimmung verankert und auf die Fälle der Anordnung eines amtsärztlichen Gutachtens ausgedehnt.

Um den Schwierigkeiten, die mit der derzeitigen Bestimmung des § 28 Abs. 2 verbunden sind zu begegnen, insbesondere dass erst anlässlich der Wiederausfolgung des Führerscheines geprüft wird, ob und gegebenenfalls welche sonstigen Anordnungen vorzuschreiben sind, was fast zwangsläufig zu einer faktischen Verlängerung der Entzugsdauer und damit zu einem „kalten Entzug“ führt, ist nunmehr bereits anlässlich der Entziehung auch darüber abzusprechen, ob und gegebenenfalls welche weiteren Nachweise erbracht werden müssen. Diese Bestimmung geht davon aus, dass begleitende Maßnahmen oder ärztliche Gutachten nur bei schwereren Delikten oder im Fall von Wiederholungsdelikten angeordnet werden, bei denen die Entzugsdauer entsprechend lange ist, wodurch dem Betroffenen realistischerweise die Möglichkeit eingeräumt wird, die geforderten Anordnungen innerhalb der Entzugszeit beizubringen, wodurch ein „kalter Entzug“ für den Betroffenen verhindert wird.

Zu Z 52 (§ 24 Abs. 4):

Im Unterschied zu § 24 Abs. 3, der die Möglichkeiten der Behörde anlässlich einer Entziehung regelt, enthält Abs. 4 nunmehr die möglichen Anordnungen, die von der Behörde vorgeschrieben werden können, wenn kein Entziehungstatbestand vorliegt. Die nunmehrige Formulierung („bestehen Bedenken ...“) orientiert sich an der seinerzeitigen Bestimmung des § 75 Abs. 1 KFG 1967.

Auch die entsprechende Sanktion, nämlich die Entziehung der Lenkberechtigung, für den Fall der Nichtbefolgung der Anordnung, wird in der Bestimmung festgesetzt.

Zu Z 53 (§ 24 Abs. 5):

Durch den neuen Abs. 5 in § 24 wird nunmehr eine Verordnungsermächtigung eingeführt, die den Bundesminister für Verkehr, Innovation und Technologie ermächtigt, die erforderlichen Regelungen betreffend die begleitenden Maßnahmen, die gemäß Abs. 3 festgesetzt werden können, im Verordnungswege zu erlassen. Aufgrund dieser Verordnungsgrundlage kann die „Nachschulungsverordnung“ erlassen werden. Die bisherige Verordnungsermächtigung in § 4 Abs. 9 ist unzureichend, da sich diese nur auf Nachschulungen für Probeführerscheinbesitzer bezieht.

Zu Z 54 (§ 25 Abs. 1):

Bei den Behörden bestehen seit Inkrafttreten des FSG Unsicherheiten, wie vorzugehen ist, wenn die Gültigkeit der Lenkberechtigung vor dem vor dem Ablauf der von der Behörde prognostizierten Entziehungsdauer endet. Erlassmäßig wurde für diesen Fall angeordnet, dass die seinerzeitige im § 73 Abs. 2 KFG 1967 enthaltene Regelung, wonach die Lenkberechtigung nur bis zum Ende der Befristung zu entziehen ist und gleichzeitig auszusprechen ist, für welchen (weiteren) Zeitraum eine Lenkberechtigung nicht erteilt werden darf, weiterhin anzuwenden ist. Dies wird nun ausdrücklich ins Gesetz aufgenommen.

Zu Z 55 (§ 25 Abs. 3):

Die bisherige Bestimmung wurde in § 24 Abs. 3 eingegliedert und kann daher entfallen. Statt dessen wird nunmehr der Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes

Rechnung getragen, wonach Zeiten, in denen sich die Person, deren Lenkberechtigung entzogen wurde, in Haft befindet, in die Entziehungszeit nicht eingerechnet werden. Die Entziehungszeit verlängert sich also um die Haftzeit, was bedeutet, dass eine Wiedererteilung der Lenkberechtigung oder eine Wiederausfolgung des Führerscheines erst beantragt werden kann, wenn sowohl die Haftzeit als auch zusätzlich die von der Behörde festgesetzte Entziehungszeit abgelaufen ist. Während der Haftzeit kann also die Entziehungszeit nicht ablaufen.

Zu Z 56 (§ 26 Abs. 1 erster Satz):

Durch die Formulierung „und zuvor keine andere der in § 7 Abs. 3 Z 1 und 2 genannten Übertretungen begangen wurde“ soll klargestellt werden, dass die verkürzte Entzugsdauer von vier Wochen tatsächlich nur für ein erstmalig begangenes Alkoholdelikt zu gelten hat. Bei zuvor begangenen Alkoholdelikten mit einem höheren Alkoholisierungsgrad, die keine Übertretung des § 99 Abs. 1 b StVO 1960 darstellen, soll die verkürzte Entzugsdauer von vier Wochen keine Anwendung finden.

Zu Z 57 (§ 26 Abs. 4):

Im Zuge der 20. Novelle zur StVO 1960 wurden im § 99 die Absätze 1a und 1b eingefügt, es wurde jedoch verabsäumt, § 26 Abs. 4 entsprechend zu ergänzen. Dem Sinn dieser Bestimmung entsprechend sollen die Entzugszeiten von drei Wochen bzw. vier Wochen nur dann zur Anwendung kommen, wenn zuvor keine Delikte mit einem höheren Alkoholisierungsgrad begangen wurden. Daher sind die Absätze 1a und 1b zu ergänzen.

Zu Z 58 (§ 26 Abs. 5 und 6):

Zu Abs. 5:

Die Bestimmung, daß die Behörde vier Monate auf die Beibringung eines ärztlichen Gutachtens warten muß und erst dann eine Entziehung aussprechen darf, verursacht in der Praxis große Vollzugsprobleme und hat daher zu entfallen.

Insbesondere ist es bedenklich, einen Führerscheinbesitzer vier Monate lang weiterhin Kraftfahrzeuge lenken zu lassen, obwohl die Behörde bereits massive Bedenken am Vorliegen der gesundheitlichen Eignung hegt, aber aus formalen

Gründen zu einem früheren Zeitpunkt nicht handeln kann. Darüber hinaus wird es in vielen Fällen durch diese starre Frist unmöglich, im Anschluß an einen Entzug wegen Verkehrszuverlässigkeit sofort einen Entzug wegen mangelnder gesundheitlicher Eignung anzuordnen. Aus diesem Grund hat die starre 4-Monatsfrist zu entfallen und die Behörde nach den Gegebenheiten im Einzelfall festzusetzen, bis zu welchem Zeitpunkt das ärztliche Gutachten beizubringen ist.

Zu Abs. 6:

Diese Bestimmung findet sich nunmehr in § 24 Abs. 3.

Zu Z 59 (§ 26 Abs. 7 und 8):

Zu Abs. 7:

Durch die vorliegende Novelle soll ein effizientes System geschaffen werden, das es den Behörden ermöglicht, auf die vorläufige Abnahme eines Führerscheines wegen eines Geschwindigkeitsexzesses sofort die Entziehung der Lenkberechtigung folgen zu lassen und auch den Führerschein für die im Entziehungsbescheid festgesetzte Zeit einzubehalten. Dazu ist es notwendig, die in § 26 Abs. 7 vorgesehene Verpflichtung für die Entziehungsbehörde entfallen zu lassen, den Strafbescheid erster Instanz abwarten zu müssen.

Bisher mußte gemäß § 39 Abs. 3 der Führerschein binnen drei Tagen ausgefolgt werden, da ein Entziehungsverfahren aufgrund § 26 Abs. 7 erster Satz nicht eingeleitet werden konnte.

Zu Abs. 8:

Die bisherige Bestimmung findet sich nunmehr in § 24 Abs. 3. Statt dessen wird nunmehr eindeutig festgelegt, was unter „erstmalig“ bei der Begehung eines Alkoholdeliktes gemäß Abs. 1 und 2 zu gelten hat. Dabei wird, in Übereinstimmung mit der Judikatur der Höchstgerichte, auf die fünfjährige Tilgungsfrist abgestellt.

Zu den Z 60 und 63 (§ 27 Abs. 1 und 30 Abs. 3):

Durch diese Bestimmung soll der Judikatur des VwGH Rechnung getragen werden, dass eine Lenkberechtigung ab einer Entziehungsdauer von mehr als 18 Monaten als erloschen gilt. Diese Judikatur wurde vor Inkrafttreten des FSG auch in der

Verwaltungspraxis angewendet. Mit der derzeitigen Formulierung des § 27 Abs. 1 Z 1 und des § 28 Abs. 1 wurde allerdings dieser Judikatur nicht völlig Rechnung getragen, da nach den derzeit geltenden Bestimmungen die Lenkberechtigung auch bei einer Entziehungsdauer von genau 18 Monaten bereits erlischt. Durch die nunmehrige Formulierung soll diese Bestimmung der Judikatur angepaßt werden.

Zu Z 61 (§ 28):

Zu Abs. 1:

Hier werden die Voraussetzung für die Wiederausfolgung des Führerscheines neu, klarer und übersichtlicher dargestellt. In Z 1 wird auf die Anordnungen gemäß § 24 Abs. 3 Bezug genommen. Z 2 wird den nunmehrigen Änderungen im Zusammenhang mit § 27 Abs. 1 Z 1 angepaßt und in Z 3 wird die Wendung „keine Gründe für eine Entziehung mehr gegeben sind“ durch die klarere Wortfolge der Z 3 ersetzt. Insbesondere soll durch diese Formulierung klargestellt werden, dass die Einbehaltung des Führerscheines nach Ablauf der Entziehungsdauer aus Gründen mangelnder gesundheitlicher Eignung unzulässig ist, sofern dies nicht bescheidmäßig festgehalten wird.

Zu Abs. 2:

Die derzeitige Bestimmung des Abs. 2 ist in weiten Bereichen für die Behörden unvollziehbar und wird nunmehr durch die Regelungen des § 24 Abs. 3 ersetzt. Insbesondere ist es nicht möglich, im Fall einer Anordnung gemäß § 28 Abs. 2 diese tatsächlich auch durchzusetzen, da wenn in der Zwischenzeit die Entziehungszeit abgelaufen und somit die Lenkberechtigung wieder aufgelebt ist, der Betreffende im Besitz einer Lenkberechtigung ist und somit im Falle des Lenkens von Kraftfahrzeugen nur wegen Nichtmitführens des gültigen Führerscheines mit einer Mindeststrafe von S 500,-- bestraft werden kann. Es wurde daher auch mittels Erlasses des Bundesministeriums für Verkehr, Innovation und Technologie festgelegt, dass § 28 Abs. 2 in der derzeitigen Form möglichst keine Anwendung zu finden hat, sondern gemäß § 24 Abs. 3 vorgegangen werden sollte. Anstelle der bisherigen Bestimmung wird eindeutig festgelegt, daß vor Wiederausfolgung des Führerscheines oder Wiedererteilung der Lenkberechtigung, das Lenken von Kraftfahrzeugen unzulässig ist.

Zu Z 62 (§ 29 Abs. 4):

Das derzeitige System des Wiederauflebens der Lenkberechtigung nach Ablauf der Entziehungszeit führt in der Praxis zu dem Problem, dass verschiedene Führerscheinbesitzer ihren Führerschein bei der Behörde nicht abgeben und die Lenkberechtigung nach Ablauf der Entziehungsdauer (die im Fall von Geschwindigkeitsübertretungen und Alkoholdelikten sehr kurz ist; zwei bzw. vier Wochen) wieder auflebt. Das Lenken von Kraftfahrzeugen während des Entzuges ist zwar mit einer Mindeststrafe von S 10.000,-- zu bestrafen und hat außerdem einen weiteren Entzug zur Folge, dennoch ist die Situation unbefriedigend, dass die betreffende Person trotz der Entziehung der Lenkberechtigung ununterbrochen im Besitz des Führerscheines war. Die nunmehr vorgeschlagene Regelung versucht einen massiven Anreiz für den Betreffenden zu schaffen, den Führerschein bei der Behörde abzuliefern, indem die Entziehungsdauer erst mit Ablieferung des Führerscheines bei der Behörde zu laufen beginnt und sich die Entziehungsdauer um den Zeitraum verlängert, der zwischen der Vollstreckbarkeit des Bescheides und der Ablieferung des Führerscheines bei der Behörde liegt. Dadurch wird keineswegs ein Wahlrecht des Betroffenen statuiert, selbst den Zeitpunkt festzulegen, wann die Entziehungsdauer konsumiert wird, denn bis zum Zeitpunkt der tatsächlichen Ablieferung des Führerscheines ist ja der Entzug der Lenkberechtigung ebenfalls aufrecht.

Auch hat diese Regelung nicht jedenfalls eine Verlängerung der Entzugsdauer zur Folge. Wird der Führerschein sofort bei der Behörde (oder außerhalb der Amtsstunden bei der Gendarmerie oder Polizeidiensstelle) abgeliefert, entspricht die tatsächliche Entzugsdauer auch jener, die im Entziehungsbescheid festgesetzt wurde.

Kommt es aufgrund der gegenständlichen Bestimmung zu einer Verlängerung des Entzuges, so darf diese Entziehungszeit nicht als eine Entziehungszeit verstanden werden, die aufgrund des begangenen Deliktes verhängt wurde. Diese Entziehungsdauer wird ausschließlich nach Wertungsgrundsätzen gemäß § 7 beurteilt und ist im Bescheid festzusetzen. Eine eventuelle Verlängerung der Entzugsdauer ist vergleichbar mit den Entziehungen gemäß § 24 Abs. 3 und 4 wo

eine weitere Entziehung der Lenkberechtigung wegen Nichtbeibringung der angeordneten behördlichen Nachweise angeordnet werden kann.

Zu Z 64 (§ 31 Abs. 1):

Hier wird neben einer umfassenderen Regelung über die Voraussetzungen zur Ausstellung eines Mopedausweises vor allem das Erfordernis einer theoretischen Schulung im Ausmaß von neun Unterrichtseinheiten neu festgelegt.

Zu Z 65 (§ 31 Abs. 3 Z 1):

Die verkehrspsychologische Untersuchung im Zuge der Ausstellung eines Mopedausweises ab dem vollendeten 15. Lebensjahr wurde vielfach kritisiert und soll daher entfallen.

Eventuell entstehende Defizite für die Verkehrssicherheit bzw. die Sicherheit der jungen Mopedlenker sollen durch eine theoretische Schulung im Ausmaß von 9 Stunden, die für alle Mopedlenker bis zum 24. Lebensjahr obligatorisch ist, ausgeglichen werden.

Zu Z 66 (§ 31 Abs. 3 Z 2):

In der Praxis haben sich Probleme mit jenen Bewerbern um einen Mopedausweis vor dem vollendeten 16. Lebensjahr ergeben, die weder eine Schule besuchen noch einen Lehrberuf ausüben, sondern einem sonstigen Erwerb nachgehen. Da sich für diese Personen das Problem des Erreichens der Arbeitsstelle genauso stellt wie für Schüler oder Lehrlinge, wird eindeutig klargestellt, dass auch in diesen Fällen bei Vorliegen der übrigen Voraussetzungen ein Mopedausweis ausgestellt werden kann.

Zu Z 67 (§ 31 Abs. 4):

Die Bestimmungen über die Ausstellung eines Duplikatmopedausweises werden klarer und eindeutiger gefaßt.

Zu Z 68 (§ 32 Abs. 1):

Die Verweise auf die Bestimmungen über den Entzug der Lenkberechtigung, die bei der Verhängung eines Lenkverbotes analog anzuwenden sind, sind unvollständig und waren insbesondere hinsichtlich § 24 Abs. 3 zu ergänzen. Die Anwendbarkeit

dieser Bestimmung kann bisher nur über den Umweg des § 26 Abs. 8 abgeleitet werden. Begleitende Maßnahmen sind daher auch bei der Verhängung eines Lenkverbotes im Fall einer Alkoholisierung von 1,2 Promille oder mehr vorzuschreiben.

Zu Z 69 (§ 32 Abs. 2):

Es werden die durch die Novelle BGBl. I Nr 25/2001 vorgenommenen Änderungen rückgängig gemacht, da durch ein redaktionelles Versehen der in diese Bestimmung aufgenommene Verweis auf § 24 Abs. 1 (der vom Parlament letztlich nicht beschlossen wurde) im Rahmen der genannten Novelle nicht korrigiert wurde. Nunmehr wird wieder der Text in der Fassung vor der Novelle BGBl. I Nr. 25/2001 aufgenommen.

Zu Z 70 (§ 32 a Abs. 4):

Diese Bestimmung wird klarer formuliert sowie die Ablieferungspflicht des Feuerwehrführerscheines bei der Behörde im Fall des Entzuges der Lenkberechtigung beseitigt. Diese Bestimmung war systemwidrig, da für die Ausstellung und für die Entziehung von Feuerwehrführerscheinen generell der Landesfeuerwehrkommandant zuständig ist und dies der einzige Fall wäre, in dem die Behörde mit Feuerwehrführerscheinen in Kontakt kommen würde.

Zu Z 71 (§ 34 Abs. 1):

In Z 2 wird normiert, dass nicht nur wie bisher Allgemeinmediziner als sachverständige Ärzte ermächtigt werden können, sondern auch Amtsärzte, wenn sie die Voraussetzungen des § 22 Abs. 2 der Führerscheingesetz-Gesundheitsverordnung erfüllen.

Aufgrund diverser Mißverständnisse wird nunmehr eindeutig klargestellt, dass die Sachverständigen, wie auch § 128 KFG 1967 zu entnehmen ist, auf die Dauer von höchstens fünf Jahren zu bestellen sind.

Zu Z 72 (§ 36 Abs. 1 Z 1 lit. b):

Hier werden die im Zuge der Änderungen durch die Novelle BGBl. I Nr. 25/2001 entstandenen unrichtigen Verweise richtiggestellt.

Zu Z 73 (§ 36 Abs. 2 Z 1):

In Übereinstimmung mit § 24 Abs. 3 hat auch hier die Nennung von Driver Improvement, Einstellungs- und Verhaltenstraining und Aufbau Seminaren etc. zu entfallen.

Zu Z 74 (§ 36 Abs. 2):

Diese Bestimmung bildet eine Grundlage für die Durchführung von Qualitätssicherungen bei Nachschulungen, indem erhoben wird, wieviele Personen, die bei einer bestimmten Stelle eine Nachschulung absolviert haben, wieder rückfällig geworden sind. Unter Wahrung der Grundsätze des Datenschutzes kann somit die Qualität der von den verschiedenen Nachschulungsstellen angebotenen Kurse verglichen werden.

Zu Z 75 (§ 37 Abs. 1):

Diese Regelung enthält eine Subsidiaritätsbestimmung für jene Kraftfahrzeuglenker, für die besondere Alkoholgrenzwerte gelten. Aufgrund einiger konkreter Anläßfälle wird nunmehr eindeutig festgelegt, dass Lenker, für die beispielsweise die 0,1 Promillegrenze gilt (C und D Lenker) und ein Alkoholdelikt mit einem höheren Alkoholisierungsgrad begehen, für das die allgemeinen Regeln der StVO 1960 oder des § 37 a FSG anzuwenden sind, nur nach diesen Bestimmungen zu bestrafen sind. Eine zusätzliche Bestrafung wegen der Überschreitung der 0,1 Promillegrenze kommt in diesem Fall nicht in Betracht.

Zu Z 76 (§ 37 Abs. 3 Z 1 bis 3):

Zu Z 1:

Da es zahlreiche Übertretungen des § 1 Abs. 3 gibt, die keinesfalls so gravierend sind, dass sie eine Mindeststrafe von S 5.000,– rechtfertigen, ist diese Strafbestimmung auf jene Fälle einzuschränken, in denen der Lenker überhaupt nicht im Besitz einer Lenkberechtigung ist. Diese hohe Mindeststrafe ist jedenfalls gerechtfertigt im Fall, dass ein Kraftfahrzeug von einer Person gelenkt wird, die keine Ausbildung und keine Fahrprüfung abgelegt hat, nicht jedoch dann, wenn nur eine unwesentliche Überschreitung der höchstzulässigen Gesamtmasse des Zugfahrzeuges oder eines Anhängers vorliegt.

Zu Z 2:

Da der Unwert der Tat im Fall eines vorläufig abgenommenen Führerscheines gleich hoch zu bewerten ist, egal aus welchem Grund er abgenommen wurde, muß die erhöhte Mindeststrafe für alle Fälle eines vorläufig abgenommenen Führerscheines gelten.

Zu Z 3 (siehe Erläuterungen zu § 26 Abs. 4):

Auch hier wurde im Zuge der 20. StVO- Novelle durch ein redaktionelles Versehen übersehen, die Abs. 1a und 1b des § 99 StVO 1960 im FSG entsprechend zu ergänzen.

Zu Z 77 (§ 37 Abs. 5):

Mit Erkenntnis vom 12. Juni 2001 hat der VfGH die Wortfolge „§ 21 und“ in § 37 Abs. 5 FSG aufgehoben. Dies mit der Begründung, weil es im gerichtlichen Strafrecht den § 42 StGB gibt („Mangelnde Strafwürdigkeit der Tat“) und im Verwaltungsstrafrecht dazu eine Parallele bestehen muß (eben § 21 VStG).

Allerdings korrespondiert § 42 StGB nur mit § 21 Abs. 1 VStG (der der Behörde die Möglichkeit gibt, von der Strafe abzusehen), eine Bestimmung mit einem Inhalt wie § 21 Abs. 2 VStG (Absehen von der Strafe durch Exekutivorgane) gibt es im Justizstrafrecht nicht.

Um dem gegenständlichen Erkenntnis des VfGH wegen der Gleichartigkeit des Sachverhaltes im FSG Rechnung zu tragen, wird nunmehr die Anwendbarkeit des § 21 Abs. 2 VStG ausgeschlossen. Den Behörden bleibt also die Möglichkeit offen, in begründeten Fällen von der Strafe abzusehen. Diese Lösung ist insbesondere deshalb sachgerecht und ein gewisser Schutz für die Exekutivorgane, da es durchaus (besonders in ländlichen Gebieten) der Fall sein kann, dass die Kontrollorgane den Lenker kennen und durch die Möglichkeit des Absehens von der Strafe der moralische Druck erhöht wird, von dieser Möglichkeit auch dann Gebrauch zu machen, wenn nicht alle Voraussetzungen für die Anwendung dieser Bestimmung gegeben sind.

Zu Z 78 (§ 37 a):

Durch ein redaktionelles Versehen wurden die in der 20. StVO-Novelle eingeführten Absätze 1a und 1b hier nicht ergänzt.

Weiters wird die Höchststrafe für Übertretungen der 0,5 Promillegrenze auf die im FSG generell vorgesehene Höchststrafe von 30 000 S herabgesetzt. Dies ist aus systematischen Gründen erforderlich, da ein Lenker eines Kraftfahrzeuges der Klasse C mit einem Alkoholgehalt von 0,5 bis 0,8 Promille mit einer Höchststrafe von 50 000 S bestraft werden könnte (gemäß § 37a) wohingegen über einen Lenker der Klasse D bei dem gleichen Delikt gemäß § 37 Abs. 3 Z 3 zwar eine Mindeststrafe von 5000 S aber eine Höchststrafe von „nur“ 30 000 S verhängt werden kann.

Bedenken hinsichtlich negativer Auswirkungen auf die Verkehrssicherheit sind nicht begründet, da in der Praxis bei Bestrafungen gemäß § 37a ohnehin meist mit Strafhöhen nahe der Mindeststrafe das Auslangen gefunden wird und die Höchststrafen kaum ausgeschöpft werden.

Zu Z 79 (§ 38 Abs. 1):

Die Möglichkeiten zur Setzung von Zwangsmaßnahmen wird aus Gründen der Systematik auf alle Tatbestände eines verhängten Lenkverbotes (dh. nicht nur bei Moped sondern auch bei Besitzern ausländischer Lenkberechtigungen) erweitert.

Zu Z 80 (§ 39 Abs. 1 erster Satz):

Da in den in § 39 Abs. 1 genannten Fällen eine Gefährdung der Verkehrssicherheit auch dann gegeben ist, wenn der Betreffende „nur“ ein Moped lenkt, bzw. bei Alkoholdelikten auch ein Lenkverbot ausgesprochen werden kann, ist konsequenterweise auch eine Verpflichtung zur vorläufigen Abnahme des Mopedausweises analog dem Führerschein einzuführen.

Außerdem wird der aktuellen Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes Rechnung getragen, die davon ausgeht, dass trotz der Formulierung „gelenkt hat“ die vorläufige Abnahme nicht zulässig ist, wenn nicht anzunehmen ist, dass der Lenker in alkoholisiertem Zustand Kraftfahrzeuge lenken wird. In diesem Fall soll die vorläufige Abnahme jedoch auch zulässig sein, um die Vollstreckung des Entzugs der

Lenkberechtigung sicherzustellen und zu verhindern, dass der Betreffende trotz Entzugs der Lenkberechtigung den Führerschein nicht bei der Behörde abliefern.

Außerdem wird ein neuer dritter Satz eingefügt:

Das System des Wiederauflebens der Lenkberechtigung nach einem Entzug führt in der Praxis des öfteren zu der Situation, dass die betreffenden Führerscheinbesitzer den Führerschein nicht bei der Behörde abliefern. Da diese Situation höchst unbefriedigend ist, muß es für die Exekutive die Möglichkeit geben, Lenkern, denen die Lenkberechtigung entzogen wurde und der Ablieferungsverpflichtung nicht nachgekommen sind, den Führerschein vorläufig abzunehmen. Die Feststellung, dass einem Lenker die Lenkberechtigung entzogen wurde, obwohl er im Besitz eines Führerscheines ist, ist mittels Anfrage der Exekutive an das Zentrale Führerscheinregister möglich.

Zu Z 81 (§ 40 Abs. 1):

Es werden die durch ein redaktionelles Versehen im Zuge der Gesetzwerdung der Novelle BGBl. I Nr. 25/2001 in diese Bestimmung eingefügten „xx“ richtiggestellt.

Außerdem werden die erforderlichen Übergangsbestimmungen im Zusammenhang mit dem Entfall der Klasse G sowie der Auflassung des Systems der Bedingungen im Rahmen der gesundheitlichen Eignung getroffen. Da die Lenkberechtigung für die Klasse G dem Umfang nach der Lenkberechtigung für die Klasse F eingegliedert wurde, gelten nach Inkrafttreten der Novelle sämtliche Lenkberechtigungen für die Klasse G als solche für die Klasse F. Da durch diese Eingliederung der Umfang der Klasse F geringfügig ausgeweitet wurde, gilt für die alten Lenkberechtigungen für die Klasse F ebenfalls jener Berechtigungsumfang in der Fassung der gegenständlichen Führerscheingesetz-Novelle.

Auch alle seit 1. November 1997 vorgeschriebenen Bedingungen gelten nach Inkrafttreten dieser Novelle als Auflage.

Zu Z 82 (§ 40 Abs. 2):

Zu Z 1:

Die Bestimmung, dass nach einer Umschreibung einer Lenkerberechtigung für die Gruppe AL auf eine Lenkberechtigung der Vorstufe A und einer nochmals zweijährigen Wartezeit eine volle Lenkberechtigung für die Klasse A erworben werden kann, entfällt. Statt dessen wird nunmehr für eine Lenkerberechtigung für die Gruppe AL eine volle Klasse A ohne weitere Voraussetzungen erteilt. Dies ist insofern konsequent, da, wenn der Betreffende kurz nach Inkrafttreten des Führerscheingesetzes den Antrag auf Umschreibung auf eine Vorstufe A gestellt hätte, der zweijährige Zeitraum bereits abgelaufen wäre und der Betreffende im Besitz einer vollen Klasse A – Lenkberechtigung wäre. Ein Unterlassen des Formalerfordernisses der Umschreibung des Führerscheines (sei es durch Unkenntnis oder sonstige Gründe) soll dem Betreffenden nicht zum Nachteil gereichen und den Erwerb einer Lenkberechtigung verhindern.

Zu Z 2:

Auch für eine Lenkberechtigung der Gruppe DL ist eine volle Lenkberechtigung für die Klasse D zu erteilen, da einerseits die Anforderungen im Zugang zu der Klasse D durch die Umsetzung der EU-Richtlinie insofern gesunken sind, als kein Besitz der Lenkberechtigung für die Klasse C mehr Voraussetzung ist. Andererseits scheint auch aus Gründen der Verkehrssicherheit kein Einwand zu bestehen, da die letzte Lenkberechtigung für die Untergruppe DL vor dem 1. November 1997 erteilt wurde und diese Lenker in der Zwischenzeit eine ausreichende Fahrpraxis auf Omnibussen erwerben konnten.

Im letzten Satz hat der Satzteil betreffend die Eintragung von Auflagen als Bedingungen aufgrund der Auffassung des Systems der Bedingungen zu entfallen.

Zu Z 83 (§ 41 Abs. 5):

Diese Bestimmung kann entfallen, da sie sich nunmehr in § 16 Abs. 10 befindet. Außerdem ist die Frist für die Nacherfassung der Führerscheine in das örtliche Führerscheinregister mit 2002 zu kurz bemessen, weshalb sie um ein Jahr, bis 2003, verlängert wird.

Zu Z 84 (§ 43 Abs. 9):

Auch hier findet sich wie in § 32 Abs. 2 der irrtümlicherweise im Zuge der Beschlussfassung der Novelle BGBl. I Nr. 25/2001 nicht korrigierte Verweis auf § 24 Abs. 1, der zu entfallen hat.

Zu Z 85:

Durch die Änderung des Bundesministeriengesetzes ist die Bezeichnung des ehemaligen „Bundesministeriums für Wissenschaft und Verkehr“ auf „Bundesministerium für Verkehr, Innovation und Technologie“ zu ändern.

Zu Artikel II:

siehe Erläuterungen zu § 19 Abs. 6

Zu Artikel III:

Die umfangreichen Änderungen machen eine Legisvakanz und damit ein fixes Inkrafttretensdatum mit 1. Jänner 2002 erforderlich.